

Nur für den
Dienstgebrauch!

1-1
Archiv des Staatssekretäres beim
Reichsprotector in Böhmen und Mähren.

GESCHÄFTS- VERTEILUNGSPLAN UND DIENSTANWEISUNG

— TEIL I —

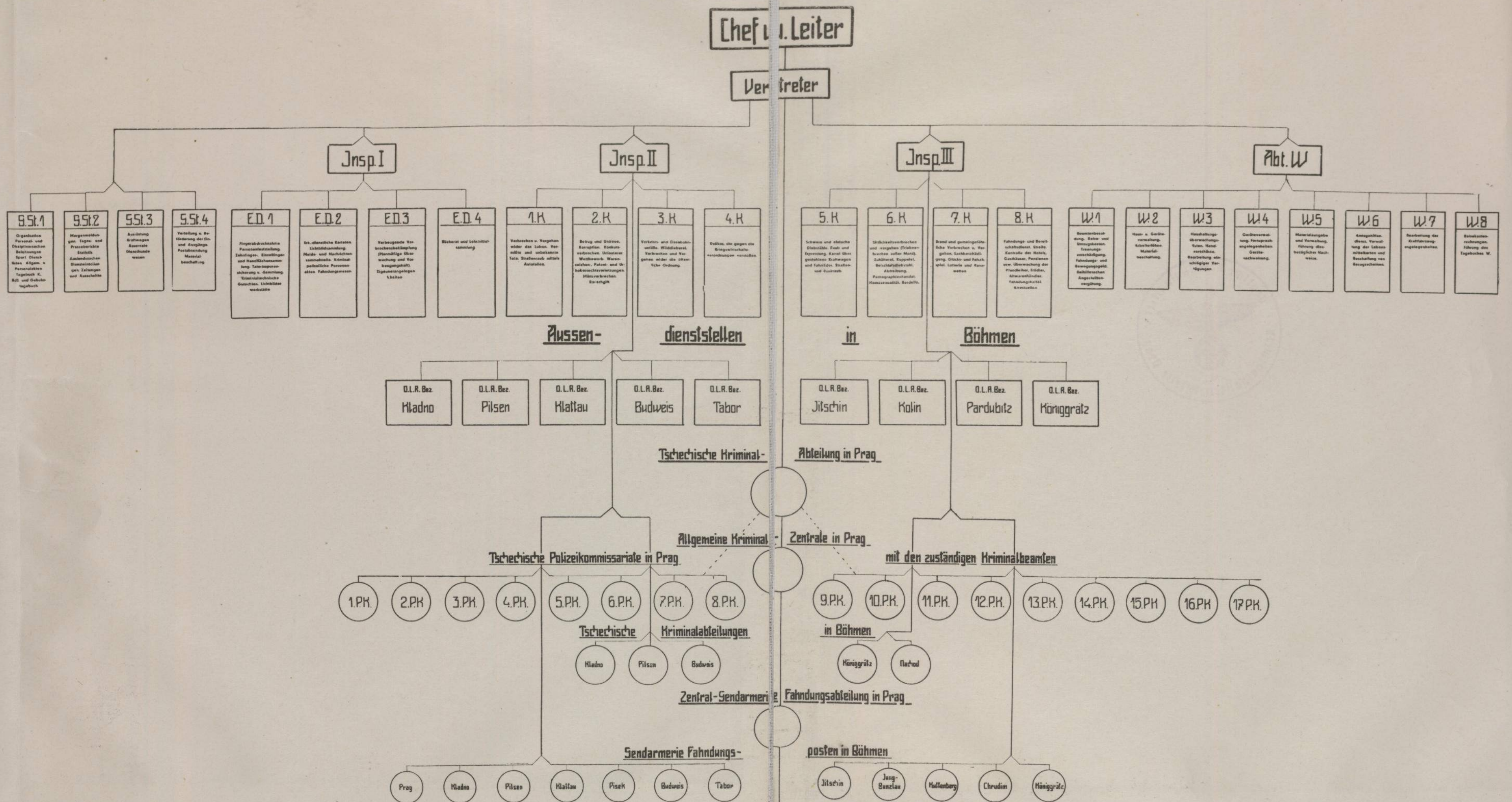




Erläuterung:

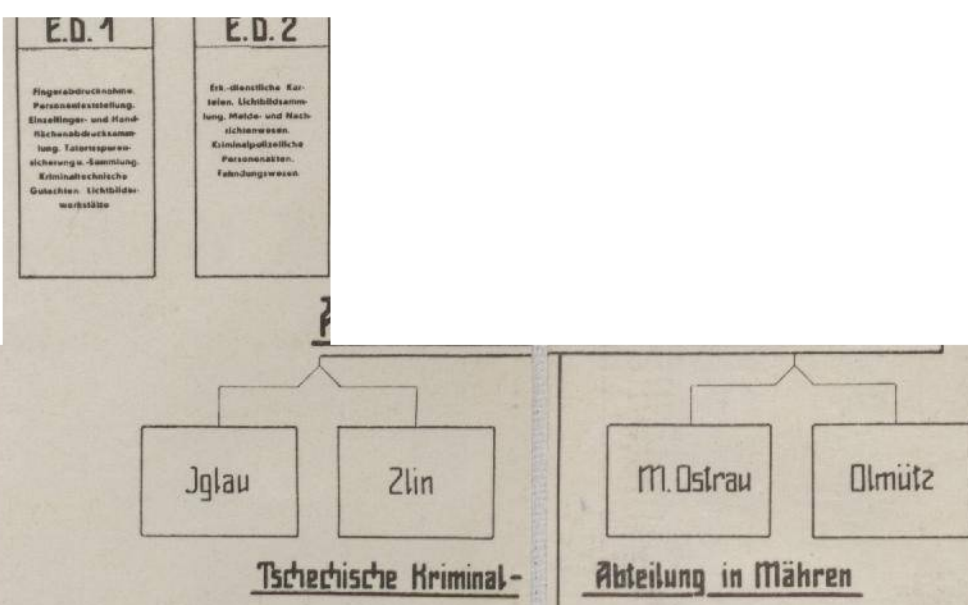
- Oberlandratsbezirke
 - Kriminalpolizeistelle Prag
 - Kriminalpolizeistelle Brünn
 - Aussendienststellen
 - Tschechische Kriminalabteilungen
 - Tschechische Gendarmerie - Fahndungsposten
- Einwohnerzahl:

Deutsche Kriminalpolizei - Kriminalpolizeistelle Prag.



Deutsche Kriminalpolizei - Kriminalpolizeistelle Brünn.

Leiter



1-14a

c) 3. Kriminalkommissariat (3. K.): Schwere und einfache Diebstähle. Raub und Erpressung, Begünstigung und Hehlerei. Verordnung gegen den Gebrauch von Kraftwagen und Fahrrädern vom 20. 10. 1932 — RGBl. I/496 (Kartei über gestohlene Kraftwagen und Fahrräder) — StGB. §§ 49 a Nr. 33 vom 10 gegen die Sta gung. Grab- nyme Briefsch fung wegen d Arbeit vom 9 Verordnung g 1939 — sämtl Leib und Leb gefährlichen \ Verordnung ; 5. 12. 1939 — liche Straftate und Notzucht. Verbrechen u liche Ordnung (Verordnung ü licher Strafvo 13. 8. 1940) — Wilddieberei

stelle Prag handelt, die nur für die Inspektionen oder die Kommissariate bei der Kriminalpolizeileitstelle Prag bestimmt sind.

b) Mittlerer Verteiler:

Für Verfügungen und Schreiben an die Inspektionen (Kommissariate) und Außendienststellen in Böhmen.

c) Großer Verteiler:

Für Verfügungen und Schreiben an sämtliche Dienststellen im Kriminalpolizeileitstellenbezirk Böhmen und Mähren.

1-28a

P. Besondere Anordnungen.

- a) Falls ein Beamter aus irgendeiner Veranlassung länger als einen Tag vom Dienst fernbleibt, hat er die ihm zur Bearbeitung zugewiesenen Sachen an den Dienststellenleiter zurückzugeben. Ist dies bei plötzlicher Kommandierung, Erkrankung oder aus einem anderen Grunde nicht möglich, dann hat der Dienststellenleiter dafür zu sorgen, daß die Sachen anderen Beamten rechtzeitig zur fristgemäßen Bearbeitung zugeleitet werden.
- b) Die Zimmerschlüssel sind nach Dienstschluß von dem zuletzt das Zimmer verlassenden Beamten an das im Dauerdienst befindliche Schlüsselbrett zu hängen.
- c) Bei der Dienstverrichtung außerhalb des Dienstgebäudes haben die Beamten ihre Schußwaffen mitzuführen. Zur Verhütung von Unglücksfällen ist die Schußwaffe nicht zu laden, sondern nur mit gefülltem und eingeschobenem Magazin gesichert zu tragen. Für die sichere Aufbewahrung der Schußwaffe außerhalb des Dienstes hat jeder Beamte Sorge zu tragen.
- d) Die nach auswärts entsandten Beamten haben, wenn sich ihre Tätigkeit auf länger als 2 Tage erstreckt, am Abend des zweiten Tages eine kurze Meldung (event. fernmündlich) über das Ergebnis ihrer bisherigen Ermittlungen und die voraussichtliche Dauer ihrer Tätigkeit an ihre Dienststelle zu erstatten. Bei einer dienstlichen Abwesenheit von mehr als 3 Tagen ist jeden zweiten Tag zu berichten. Vor der Abfahrt haben sich die Beamten bei ihrem Kommissariatsleiter (Dienststellenleiter) abzumelden. Außerhalb der Dienststunden ist die Abfahrt beim Kriminaldauerdienst anzuzeigen.
- e) Die Inspektions- und Kommissariatsleiter vertreten sich bei Kommandierung, Beurlaubung, Erkrankungen usw. gegenseitig.
 - Die Vertretung der Inspektionsleiter wird vom Leiter (Vertreter) von Fall zu Fall befohlen.
 - Die Vertretung der Kommissariatsleiter haben die Inspektionsleiter zu regeln.
 - Auf Urlaubsanträgen der Kommissariatsleiter ist der Vertreter namhaft zu machen. Bei den Außendienststellen übernimmt der dienstälteste Beamte die Vertretung des Dienststellenleiters. Die Außendienststellen haben über die Vertretung rechtzeitig und auf dem kürzesten Wege Meldung zu erstatten.
- f) Die Dienststellen haben dem Erkennungsdienst täglich alle Straftaten, deren Täter unbekannt sind und bei welchen eine Spurensicherung in Frage kommt, sofort nach deren Bekanntwerden zu melden.

Erkennungsdienst von der GST. 3 im örtlichen Verhältnissen in der Verfügung gestellt.

Die Beamten werden grundsätzlich vom Leiter der Dienststelle bei beendeter Dienstreise werberechnungen zwecks Feststellung der Kosten (Vertreter) vollzogen.

Die Dienstreisen und Erstattung der Kosten sind von den Dienststellen-

leitern gegenzuzeichnen. Die genehmigten Reiseanträge sind d
lage gelangenden Reisekostenrechnungen in allen Fällen beizu

Die Außendienststellen haben bei Dienstreisen innerhalb il
und in die angrenzenden Bezirke — sofern Tage- bzw. Übernact
gewährt werden müssen — entsprechende Anträge in Böhmen

ühren dagegen bei der Krimina
i. Ausgenommen hiervon sind
fälle, bei denen jedoch die C
Auch die Reisekostenrechnun
ehmigten Anträgen den vorste
erschrift vorzulegen.

en, daß Reiseanträge und Reise
leitern gegenseitig unterschriel
ungen werden nach Prüfung de
erschrift der Abteilung W bei d
sung übermittelt.

- h) Die Beamten haben beim Verlassen des Dienstgebäudes während der
Dienststunden ihrem nächsten Vorgesetzten — unter Angabe der Gründe —
Meldung zu erstatten.

K /, ist hier unter
..... eingetragen.

An die

Deutsche Kriminalpolizei
— Kriminalpolizeileitstelle Prag —

in Prag

IX.**Inspektionsleiter und Kommissar vom Dienst,
Dauerdienst und Beamte vom Kommissariats-
dienst.**

Um die Gewähr zu haben, daß die Bevölkerung zu jeder Tages- und Nachtzeit mündlich Anzeigen bei der Kriminalpolizei erstatten und Auskünfte erhalten kann und daß bei Kapitalverbrechen, schweren Unglücksfällen sowie Aufsehen und Beunruhigungen hervorrufenden Straftaten Kriminalbeamte zur Aufnahme der ersten Ermittlungen sofort zur Verfügung stehen, wird folgendes angeordnet:

a) Inspekt

Wöchentlich wird bei der Inspektion vom Dienst eingeteilt. Die Inspektion am Montag um 8 Uhr der Inspektion; Kontrolle der Inspektion außerhalb der Inspektion am Dienst, die Erledigung unangenehmer Dienstschlüsse sowie an Inspektionen. Von allen Inspektionen wird bei dessen Abwesenheit den Inspektionen.

besonderer Bedeutung — insbesondere wichtige Funksprüche — sowie alle durch den ersten Angriff gebotenen Maßnahmen in der dienstlich notwendigen Form erledigt werden. Vorkommnisse von besonderer Bedeutung hat er, falls der Inspektionsleiter vom Dienst ausnahmsweise nicht sofort zu erreichen sein sollte, dem Vertreter und in dessen Abwesenheit dem Leiter der Kriminalpolizeileitstelle fernmündlich zu melden. Zu den Vorkommnissen von besonderer Bedeutung gehören Kapitalverbrechen, größere Brände, schwere Verkehrsunfälle, Katastrophen usw.

An Sonn- und Feiertagen und den Werktagen, an denen Sonntagsdienst verrichtet wird, hat sich der Kommissar vom Dienst von 9 bis 12 Uhr im Dienstgebäude aufzuhalten, es sei denn, daß er bei sofortigem Einsatz das Dienstgebäude auf Anordnung verlassen muß.

Beim Verlassen des Dienstortes hat er dafür zu sorgen, daß sein Vertreter von seiner Abwesenheit Nachricht erhält.

Der Kriminalkommissar vom Dienst hat den Dauerdienst täglich außerhalb der Dienststunden zu kontrollieren. Die Kontrollen sind im Wachbuch des Dauerdienstes mit Datum, Uhrzeit und Namen zu vermerken.

l ein ständiger Dauerdienst in
amten lösen sich gegenseitig ab
Uhr festgesetzt. Der Dienstplan
Beamten jeden vierten Tag fre
r Anlage ersichtlich.

Feiertagen und den Werktagen
bis 19 Uhr und von 19 bis 7 Uh
n verstärkt. Sonnabends und a
uß festgesetzt wird. hat der fü

anschluß, sind dem im Durchschreibebuch niederzuschreibenden Ferngespräch vorzusetzen.

Der Dauerdienst hat ein Fahrtenbuch über Fahrten mit Dienstkraftwagen außerhalb der Dienststunden zu führen. Die Eintragungen in das Fahrtenbuch sind mit der Ausstellung der Fahrbefehle vorzunehmen.

Die GSt. 3 hat dem Dauerdienst beim allgemeinen Dienstschluß einen Kraftwagenanforderungsblock und einen Block Fahrbefehle zu übergeben. Die Ausfüllung der Formulare hat genauestens zu erfolgen. Mit dem Beginn des allgemeinen Dienstes sind die ausgefüllten Kraftwagenanforderungszettel und Fahrbefehle sowie die unausgefüllten Formulare an die GSt. 3 zurückzugeben. Ferner ist beim Dauerdienst eine Liste über geführte Privatgespräche außerhalb der allgemeinen Dienststunden zu führen. In diese Liste hat der Diensthabende des Dauerdienstes die geführten Privatgespräche einzutragen.

d) Bekanntgabe der Kommandierung zum Dauerdienst.

Die Kommandierung des Inspektionsleiters und des Kriminalkommissars vom Dienst und des tschechisch sprechenden Beamten zur Verstärkung des Dauerdienstes hat von der GSt. 2 schriftlich zu erfolgen. Der Befehl wird von dem Leiter (Vertreter) unterschrieben. Eine Zweitschrift dieses Befehls ist von der GSt. 2 am Freitag der vorhergehenden Woche für die Dauer der folgenden Woche an die schwarze Tafel zu heften.

e) Beamte vom Kommissariatsdienst.

Die Kommissariate und der Erkennungsdienst haben für die Sonnabendnachmittage und für die Werktage, an denen ein früherer Dienstschluß festgesetzt wird, vom Dienstschluß bis 19 Uhr und an Sonn- und Feiertagen sowie an den Werktagen mit Sonntagsdienst von 8 bis 12 Uhr je einen Beamten zu bestimmen, der sich während dieser Zeiten in einem mit Fernsprecher ausgestatteten Zimmer des Kommissariats aufzuhalten hat. Die eingeteilten Beamten haben die Aufgabe, Anzeigen aufzunehmen und eilige Sachen zu erledigen. Sie können auch zum sofortigen Einsatz herangezogen werden. Diese Beamten haben sich außerhalb der für sie festgesetzten Dienststunden als Reserve bis zum Beginn des nächsten Tages bereitzuhalten. Falls sie ihre Wohnung verlassen, ist dem Dauerdienst mitzuteilen, wo und wie sie zu erreichen sind.

Die Kommandierung dieser Beamten hat für eine Woche zu erfolgen. Die Namen der Beamten sind dem Dauerdienst auf einem Zettel bis Sonnabend jeder Woche mitzuteilen.

Von der Heranziehung der Beamten des ED. zum Dauerdienst für den Einsatz bei Kapitalverbrechen wird vorerst Abstand genommen. K I hat aber Vorsorge zu treffen, daß ein Beamter des ED. für den sofortigen Einsatz stets zu erreichen ist.

f) Durchschreibebücher.

Der Dauerdienst bei der Kriminalpolizeistelle Prag hat ein Durchschreibebuch zu führen, in das alle Meldungen, Ferngespräche usw. einzutragen sind. Die Zweitschriften der Meldungen aus dem Durchschreibebuch sind beim

1-32a

Dienstbeginn des nächsten Tages als Eingänge besonderer Wichtigkeit und Bedeutung müssen Dienstbeginn sofort vorgelegt und anschließend geleitet werden.

1
1
-
t

Die Zweitschriften der Meldungen aus dem I

X.

Firmierung der Kriminaldienststellen.

a) Innerhalb der Behörde:

Kriminalpolizeileitstelle Prag

K. — /41

Kriminalpolizeileitstelle Prag

GSt. — 2 — /41

Kriminalpolizeileitstelle Prag

ED. — 1 — /41

Kriminalpolizeileitstelle Prag

XI.

Beschaffung von Anschauungsmaterial für die Kommissariate.

Um das erforderliche Anschauungsmaterial für die Kommissariate zu erhalten, ist vom

1. Kommissariat über Verbrechen und Vergehen wider das Leben,
2. " " Betrug und Untreue,
3. " " schwere Verkehrsunfälle und größere Unglücksfälle,
5. " " Diebstähle, Raub und Erpressung,
6. " " Sittlichkeitsverbrechen und -vergehen,
7. " " Brandsachen und gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

bei der Kriminalpolizeistelle Prag je ein größeres Album für interessante einschlägige Aufnahmen anzulegen, in das die Fotos einzukleben sind.

Unter oder neben die eingeklebten Aufnahmen ist stichwortartig eine Erläuterung der einzelnen Bilder niederzuschreiben.

Ein Tatbestandsbericht in kurzer Form mit Namen der Täter und Angabe des Tatorts ist jedem Fall vorzuheften. Der später gefällte Urteilsspruch ist am Schluß der Bilder dem einzelnen Fall nachzuheften.

Die jeweiligen Fälle sind zu numerieren.

Die zuständigen Kommissariate bei der Kriminalpolizeistelle Brünn und sämtliche Außendienststellen haben gleichfalls derartige anschauliche Alben anzulegen.

XII.

Aktenführung.

Die vom Reichssicherheitshauptamt vorgeschriebenen Akten sind sowohl bei der Kriminalpolizeileitstelle Prag als auch bei der Kriminalpolizeileitstelle Brünn von der GSt. 1 zu führen. Ausgenommen hiervon sind die Akten des Erkennungsdienstes, die von diesem selbst anzulegen und zu verwalten sind. Andere als die in dem vorgeschriebenen Aktenplan aufgeführten Akten dürfen nur mit Erlaubnis des Leiters (Vertreters) der Kriminalpolizeileitstelle Prag bzw. des Leiters der Kriminalpolizeileitstelle Brünn angelegt werden.

Bei den Kommissariaten sind nur Zweitschriften von abgegebenen Vorgängen hinsichtlich ihres Arbeitsgebietes zu Belehrungszwecken, zur Einsichtnahme für gleiche oder ähnliche Fälle und zur Unterrichtung der Beamten bei Vorladungen als Zeugen zu führen.

Die Inspektions- und Kommissariatsleiter haben als Handakten zu führen:

- a) eine Akte „Personalangelegenheiten“,
- b) eine Akte „Organisation“,
- c) eine Akte das Sachgebiet der Dienststelle betreffend,
- d) eine Akte „NSDAP. und ihre Gliederungen“,
- e) eine Akte „Allgemeines“,
- f) eine Weglegeakte.

In diesen Akten sind Verfügungen und Schreiben, die den Dienststellen zum Verbleib zugehen, zu sammeln.

Die von den Geschäftsstellen 2 zu verwaltenden Akten können von den Dienststellen gegen Quittung in Empfang genommen werden. Jede entnommene Akte ist unmittelbar nach Gebrauch an die Geschäftsstellen 2 zurückzugeben.

Der die Akten verwaltende Beamte hat die Quittung über entnommene Akten bis zu deren Rückgabe aufzuheben und dann zu vernichten.

Die Außendienststellen haben in je einem Unterordner zu führen:

1. Aufbau und Aufgaben der Reichskriminalpolizei,
2. Staatliche Polizeiverwaltung und Kriminalpolizei(leit)stellen,
3. Gemeindepolizei,
4. Gendarmerie,
5. Kriminalpolizeiliche Tätigkeit anderer Behörden und Dienststellen,
6. Zusammenarbeit mit anderen Reichs- und Staatsbehörden,

1-37a

7. Verkehr mit ausländischen Behörden,
8. Erkennungsdienst,
9. Nachrichtendienst,
10. Fahndungsdienst,
11. Pressewesen,
12. Ausrüstung und technische Hilfsmittel,
13. kriminalpolizeiliche Ausbildung, Fortbildung und Unterricht,
14. Fortbildung und Sonderausbildung,
15. Vorbeugung und Erforschung von Verbrechen und Vergehen,
16. Kriminalforschung,
17. Verteilung der Geschäfte auf die Arbeitskräfte,
18. Geschäftsordnungen,
19. Dienststundenregelung und Dienstbesprechungen,

XIII.

Benutzung der Dienstkraftwagen.

A. Allgemeines.

Die der Deutschen Kriminalpolizei zur Verfügung stehenden Kraftfahrzeuge dienen in erster Linie dem Transport von Beamten bei Dienstfahrten, der aus Gründen der Schnelligkeit oder aus sonstigen dienstlichen Gründen nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (Straßenbahn, Eisenbahn usw.) ausgeführt werden kann.

Die Kraftwagen sind so verteilt, daß auch jede Außendienststelle einen Kraftwagen erhält. Aus Gründen der Kostenersparnis sollen Kraftwagenfahrer möglichst nur aus dem Standort der Dienststellen beschäftigt werden.

Die Kraftfahrzeuge sind von den Insassen pfleglich zu behandeln, insbesondere nicht mit verschmutzter Kleidung zu benutzen.

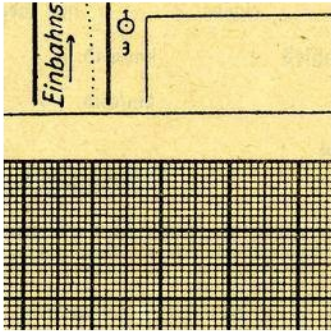
Der Kraftwagenfahrer ist verantwortlich für die Geschwindigkeit (Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortsteile 40 km und auf freier Strecke 80 km), Belastung und Betriebssicherheit des Kraftwagens. Falls dienstliche Notwendigkeiten eine andere Fahrgeschwindigkeit oder sonstige Änderungen des Fahrbetriebes verlangen, ist der Kraftwagenfahrer verpflichtet, Aufträge auszuführen, die ihm der dienstälteste Wageninsasse mit dem ausdrücklichen Hinweis der dienstlichen Notwendigkeit gibt. Auch hierbei hat sich der Fahrer nach den jeweiligen Verkehrsverhältnissen zu richten. Solche Abweichungen sind im Fahrbefehl in der Spalte „Anmerkungen“ zu vermerken. Für sie trägt der dienstälteste Be-

B. Anforderung

1. Kraftwagen werden lediglich nach Formular gestellt. Für den anfordernden Beamten über den Stadtbezirk hinaus

Bei Fahrten innerhalb des Stadtbezirks sind die Kommissare und die Inspektoren

8. An den Werktagen nach dem :
19 bis 7 Uhr, sowie an den S
denen Sonntagsdienst verrichte
ist ein Kraftwagenfahrer vom
seinem Wagen dem Dauerdie



XIV.

Behandlung beschlagnahmter Gegenstände

Beamte, die sich mit beschlagnahmten Gegenständen zu befassen, sind sich um fremdes Eigentum zu wahren, die Staatskasse und des Ansehens der Behörde geschützt und deshalb mit Umsicht zu verfahren.

Da aber auch nicht ausgenutzt werden dürfen, müssen und dieser eine Nachprüfung der Beschädigungsansprüche für etwaige Verluste und Abgänge geltend machen können. Die Handlung dieser Sachen auch im Falle der Verwertung.

B. Beschlagnahme

- 1. Bei der Beschlagnahme oder Verwertung von Gegenständen sind die §§ 94 bis 111 des Strafgesetzbuchs zu beachten.

Von dem Verfahren, bei dem angeblichen Eigentümern in den Besitz der Gegenstände Gebrauch zu machen, da hierdurch dem Staat entstehen können.

- 2. Werden Schriftstücke, Briefe u. dgl. als Beweisstücke zu beschlagnahmen, deren Umhüllungen mit Inhalt versehen sind, so ist anzugeben, von wem und aus welchem Orte sie beschlagnahmt sind.

- 3. Beschlagnahmte Gegenstände sind an Ort und Stelle

unter Angabe der Art und Menge (Pol. Nr. 179 — (Anlage 1) einzutragen, ordnungsgemäß zu bezeichnen, so daß jede Verwechslung ausgeschlossen ist. Ein Vermerk ist der Verpackung beizufügen. Zur genaueren Angabe ist die Bezeichnung des Metalls, bei Uhren die Angabe, ob Herren-, Damen-, Anker-, Zylinder- oder Kapseluhr, bei Ringen die Angabe, ob Herren-, Damen-,

- Siegel- oder Kettenring, auch die Gravierung (Form und Ausführung), Beschreibung und Zahl der eingesetzten Steine, Perlen usw. Alle festgestellten Mängel oder Beschädigungen sind besonders und genau zu vermerken.
4. Zerbrechliche Gegenstände sind unverpackt zu lassen oder aber, wenn die Verpackung notwendig erscheint, mit einem Vermerk zu versehen, durch den auf die Zerbrechlichkeit hingewiesen wird. Diese Gegenstände sind besonders behutsam zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Sie sind deshalb möglichst nicht mit anderen Gegenständen auf Wagen zu transportieren, sondern durch einen Boten oder Beamten zu befördern.
 5. Schusswaffen sind sofort sachgemäß und vorsichtig zu entladen, nötigenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen. Vor der Verpackung ist die Entladung der Waffe nochmals festzustellen. Auf die Verpackung ist die Aufschrift „Entladene Schusswaffe“, unter genauer Bezeichnung der Waffe (System und Fabriknummer), der Zahl der Patronen, Hülsen usw., zu setzen.
 6. Hinsichtlich der Beschlagnahme und Sicherstellung der bei vorläufig festgenommenen oder verhafteten Personen gefundenen Gegenstände ist in gleicher Weise zu verfahren. Dasselbe gilt auch für die Gegenstände, die den im Polizeigefängnis einsitzenden Personen abgenommen werden, als Beweismittel dienen und von der Kriminalpolizei zu beschlagnahmen sind.
 7. Die beschlagnahmten oder sichergestellten Gegenstände sind nach Eintragung in das Verzeichnis — Pol. Nr. 179 — (Anlage 1) mit einem Anhängzetteln (Anlage 2) zu versehen, damit eine Verwechslung unmöglich gemacht wird. Werden mehrere, insonderheit kleinere Gegenstände zusammen verpackt, so genügt die Anbringung eines Anhängzettels für den Gesamtinhalt des Paketes. Auf die genaue Ausfüllung des Anhängzettels, gegebenenfalls mit Erläuterungen, wird besonders hingewiesen.
 8. Das Verzeichnis — Pol. Nr. 179 — (Anlage 1) ist zu den Aktenvorgängen zu nehmen.
 9. Bei beschlagnahmten oder sichergestellten Gegenständen außerhalb des Ortspolizeibezirkes ist sinngemäß zu verfahren (Eintragung in das Verzeichnis — Pol. Nr. 179 — (Anlage 1)).

C. Aufbewahrung und Abgabe.

1. Für die sichere Aufbewahrung der beschlagnahmten oder sichergestellten Gegenstände ist während der Bearbeitung des Vorganges der bearbeitende Beamte verantwortlich. Dies gilt auch für die Gegenstände, die von anderen Dienststellen oder Behörden übersandt oder den schriftlichen Vorgängen beigelegt werden. Die zur Aufbewahrung bestimmten Schränke und Räume müssen verschlossen gehalten werden. Die Schlüssel sind so aufzubewahren, daß sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

Es ist strengstens verboten, beschlagnahmte Gegenstände unverwahrt und unbeaufsichtigt liegen zu lassen.

2. Beschlagnahmte oder sichergestellte Gegenstände sind grundsätzlich mit den Akten den zuständigen Gerichts- usw. Behörden zu übersenden. Über

mit laufender Seitenzahl versehen — zu sammeln.

3. Können beschlagnahmte oder sichergestellte Gegenstände, die als Beweismittel dienen, aus irgendeinem Grunde den Gerichts- usw. Behörden mit den schriftlichen Vorgängen nicht übersandt werden, so sind sie von dem die Sache bearbeitenden Beamten gut verpackt und ordnungsmäßig beschriftet der Verwahrungsstelle (GSt. 3) mit einem Verzeichnis — Pol. Nr. 190 — (A n l a g e 4) zu übergeben. Über den Empfang der Gegenstände ist auf dem Verzeichnis — Pol. Nr. 179 — (A n l a g e 1) zu quittieren. Die Verzeichnisse — Pol. Nr. 190 — (A n l a g e 4) sind von der Verwahrungsstelle in einem besonderen Hefter — dem Datum nach weggelegt und mit laufender Seitenzahl versehen — zu sammeln.

Der die Aufbewahrungsliste (A n l a g e 3) hat die Abgabe nur gegen (A n l a g e 3) zu erfolgen. (A n l a g e 3) bescheinigung siehe Ziffer 2.

4. Der Beamte, der die Aufbewahrung der Gegenstände der (A n l a g e 2) ist mit der Aufbewahrung der Gegenstände der (A n l a g e 2) versehen — geordnet liegen

Besondere Sorgfalt ist bei der Aufbewahrung von Werten, Geldern, Urkunden und Waffen zu widmen. Die Gegenstände sind vor Rost und Verwitterung zu schützen.

5. Kostbarkeiten und Gegenstände von hohem Geldwert haben die Wirtschaftsabteilung (W) der §§ 10, Abs. 1, 90—92 und der Polizeipräsidien Preußens. Der die Wirtschaftsstücke verwaltenden Beamte der Wirtschaftsstücke der

Aufbewahrungsliste ist mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

6. Die Aufbewahrung und Abgabe von beschlagnahmtem Falschgeld erfährt im Sinne dieser Vorschrift eine Sonderregelung. Dem für die Bearbeitung der Falschgeldsachen zuständigen 2. Kriminalkommissariat ist für die Aufbewahrung der Falschstücke und des von der Staatsmünze eingesandten echten Geldes ein eiserner Schrank zur Verfügung gestellt worden. Die Eintragung der Falschgeldsachen hat bei diesem Kommissariat in eine besondere Liste zu erfolgen.

Verantwortlich für die Aufbewahrung und Abgabe von Falschgeld ist der Dienststellenleiter.

1-46

Deutsche Kriminalpolizei
— Kriminalpolizeileitstelle Prag —

Prag, den 19.....

R.....

Auf Anordnung de.....

als Hilfsbeamten der Staatsanw.
um Uhr in der Wohnun.....

..... von dem — n — unterzeichneten vorgenommen.

..... bei:

..... herten Gegenstände aufgefunden und beschlagnahmt, weil
..... ung sein können oder der Einziehung unterliegen.

Gegen die Beschlagnahme wurde von de.....

..... — fein*) — ausdrücklich*) — Widerspruch erhoben.

Eine Mitteilung oder ein Verzeichnis gemäß § 107 St.P.O. wurde — nicht*) —
verlangt — und dem (r)..... ausgehändigt.*)

Nam.....

*) Nie.....

— Vorderseite —

Offenzeichn
wirtschaft:

Wortbuch:

Anlage 3 z

Grundriss

Be

we

Ge

fini

Anmerkung: Die Verwahrsstücke sind
oder es ist alsbald Verfügun

Anlage 4 zu XIV., S. 67.

1870 1871 1872 1873 1874 1875 1876 1877 1878 1879 1880 1881 1882 1883 1884 1885 1886 1887 1888 1889 1890 1891 1892 1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900

(Dienststelle)

Sachsenberze

Nr.	Datum	Tagesart nummer	d. Bauern Name des Wohns.	Beschreibung des Wohns. u. d. Wohns.	zu dem Wohns. sind die Bauarbeiten
1	2	3	4	5	6

Aufbauverzeichniss

XVI.

en werden.
 ie dem Erkennungsdienst im I
 Aufenthalt von länger als 2 S
 Arrestzellen im Dienstgebäude
 ß vom Dauerdienst,
 m Erkennungsdienst.

1-53a

b) Gefängnis der Geheimen Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Prag-Pankratz —.

Die Überstellung der vorläufig festgenommenen Personen für die Nachtzeit oder nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens erfolgt in der Regel zunächst an das Hausgefängnis der Geheimen Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Prag, Bredauer Straße —. Zu diesem Zweck ist dem Hausgefängnis der Staatspolizeileitstelle mit der Überstellung des Festgenommenen eine Einlieferungsanzeige (A n l a g e 1) in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen. Die Einlieferungsanzeigen sind mit der Unterschrift des Dienststellenleiters und dem Dienstsiegel zu versehen.

Die Weiterbeförderung der Festgenommenen an das Gefängnis der Geheimen Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle, in Prag-Pankratz — erfolgt mittels Sammeltransportes. Der letzte Sammeltransport vom Hausgefängnis der Staatspolizeileitstelle in der Bredauer Straße nach dem Gefängnis in Prag-Pankratz geht gegen 17 Uhr vor sich.

Die beiden Einlieferungsanzeigen sind mit den Festgenommenen dem Gefängnisbeamten der Staatspolizeileitstelle in Pankratz zu übergeben, von wo die Zweitschrift über die Staatspolizeileitstelle an die sachbearbeitende Dienststelle der Kriminalpolizeileitstelle zurückgesandt wird. Die Zweitschrift ist zu dem Aktenvorgang zu nehmen.

Ergibt sich die Notwendigkeit, zum Zwecke der weiteren Vernehmung oder Gegenüberstellung, die vorläufig festgenommene Person der Dienststelle der Kriminalpolizeileitstelle nochmals vorzuführen, so ist ein Vorführzettel nach A n l a g e 2 auszufüllen. Der Vorführzettel ist sowohl von dem anfordernden Beamten als auch von dem Dienststellenleiter zu unterschreiben und mit Dienstsiegel zu versehen.

Der Vorführzettel ist dem Hausgefängnis der Staatspolizeileitstelle bis spätestens 16,30 Uhr des vorhergehenden Tages zwecks Vorführung der festgenommenen Person am nächsten Tage zu übergeben. Die Überführung der festgenommenen Person vom Gefängnis in Pankratz zum Hausgefängnis in Prag, Bredauer Straße, wird von der Staatspolizeileitstelle von Montag bis Freitag bis 18 Uhr und am Sonnabend bis 14 Uhr durchgeführt. Von dort ist der Vorzuführende von der betreffenden Dienststelle der Kriminalpolizeileitstelle abzuholen.

Vorläufig Festgenommene, die aus dem Gefängnis Pankratz vorgeführt werden, sind mit einer Armbinde gekennzeichnet, und zwar: r o t — Kriminalpolizei, g e l b — Geheime Staatspolizei.

Die Rückführung dieser Personen erfolgt wie vorstehend ausgeführt.

ht bis zum Abgang des letzten
gefängnis der Staatspolizeileit-
werden, so ist die Dienststelle
nmenen nach Pankratz verant-
schlossenen Dienstkraftwagen

enommenen Personen
anderen öffentlichen
n. 2 VI

2. Entlassung vorläufig festgenommener Personen aus dem Gefängnis der Staatspolizeileitstelle in Pankratz.

Ist die festgenommene Person nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens zu entlassen, so ist von der zuständigen Dienststelle ein Entlassungsbefehl nach Anlage 3 in zweifacher Ausfertigung auszustellen, der von dem Dienststellenleiter unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein muß. Der Entlassungsbefehl ist dem Beamten des Hausgefängnisses der Staatspolizeileitstelle in der Bredauer Straße zu übergeben. Die Entlassung des Festgenommenen übernimmt das Gefängnis der Geheimen Staatspolizei in Prag-Pankratz. Als Bestätigung für die Entlassung geht der zuständigen Dienststelle der Kriminalpolizeileitstelle über die Staatspolizeileitstelle die Zweitschrift des Entlassungsbefehls zu. Der Entlassungsbefehl ist dem Erkennungsdienst zu übergeben, der ihn zu den kriminalpolizeilichen Personenakten der betreffenden Person zu nehmen hat.

B. Überstellung an die Justiz- und andere Behörden.

1. Überstellung an das deutsche Amtsgericht.

a) Die festgenommene Person ist, wenn sie sich beim Abschluß der Ermittlungen noch im Dienstgebäude der Kriminalpolizeileitstelle befindet, mit dem Vorgang dem Amtsgericht in Prag-Pankratz unmittelbar zu übergeben. Sollte diese festgenommene Person schon im Gefängnis der Staatspolizeileitstelle Prag-Pankratz eingesessen haben und nur zur weiteren Vernehmung hierher transportiert worden sein, dann ist dem Gefängnis der Staatspolizeileitstelle in Pankratz ein Entlassungsbefehl in doppelter Ausfertigung wie unter A. 2 zu übersenden und nach diesen Richtlinien zu verfahren. Die Zweitschrift des Entlassungsbefehls ist dem Erkennungsdienst zum Ve

b) Befindet sich die festgenommene Person im Gefängnis der Staatspolizeileitstelle, so ist dem zuständigen Dienststellenleiter zum Gefängnis der Staatspolizeileitstelle übergeben und dort zur Übermittlung an das deutsche Amtsgericht in Prag-Pankratz zu übergeben.

Auf dem Entlassungsbefehl des Festgenommenen w

2. Überstellung an andere Behörden.

In solchen Fällen ist — wie unter B 1 a) und b) ausgeführt — zu verfahren; jedoch ist auf dem Entlassungsbefehl unter Bemerkungen zu setzen, welcher Behörde der Festgenommene zu überstellen ist, z. B.: der Festgenommene ist der Landesbehörde, Gesundheitsbehörde zu überstellen.

Die Zweitschrift des Entlassungsbefehles ist dem Erkennungsdienst zum Verbleib zu übergeben.

C. Ablieferung verhafteter Personen.

Personen, die auf Grund eines Haftbefehls verhaftet werden, sind — wenn nichts anderes angeordnet worden ist— dem nächsten Amtsgericht unmittelbar zuzuführen.

Können Personen, die vorläufig festgenommen worden sind und gegen die ein Haftbefehl erlassen werden soll, nicht unverzüglich — d. h. innerhalb 24 Stunden — dem Richter zugeführt werden, so ist vom Inspektionsleiter in der betreffenden Akte ein Übersitzvermerk aufzunehmen.

Bei dem Übersitzen von mehr als 5 Tagen ist die Akte dem Leiter (Vertreter) zur Entscheidung vorzulegen.

1-55

Deutsche Kriminalpolizei
— Kriminalpolizeileitstelle Prag —

Prag, den 194.....

Einlieferungsanzeige.

1-55a

Verzeichnis der abgenommenen Gegenstände

Verzeichnis der abgenommenen Gegenstände:

Verzeichnis der abgenommenen Gegenstände

Verzeichnis der abgenommenen Gegenstände

1-46

MUSTER
für
Auslobung einer Belohnung.
(auf rotem Papier)

RAUBMORD

in Eule bei Prag.

1000 RM Belohnung.

Fett-
druck

Fett-
druck

Fett-
druck

Normal-
druck

Am (kurzer allgemein
unterrichtender Sachverhalt, z. B.: Am 5. 5. 1941 wurde der 61jäh-
rige landwirtschaftliche Arbeiter Max LEHMANN in seiner Woh-
nung in Eule bei Prag, Bahnhofstraße 10, erschossen und beraubt
aufgefunden. Vermutlicher Täter ist ein unbekannter Mann, der
am Abend des 4. 5. 1941 gesehen wurde, als er das Tathaus
verließ).

Personenbeschreibung des Täters: (z. B.:
Größe 1,60 bis 1,65 m; Alter 30 bis 35 Jahre;
Gestalt kräftig; besondere Kennzeichen:
Hinkt rechts.)

Bekleidung: Dunkler Anzug, heller Filz-
hut. Führte Rucksack mit sich.)

..... (Weitere Einzelheiten des Sachverhalts,
die das Interesse des Publikums wecken sollen, z. B.: Lehmann, der
Junggeselle war, lebte sehr zurückgezogen. Am 4. 5. 1941 kam er
allein gegen 20 Uhr von seiner Arbeitsstelle nach Hause. Bald darauf
wurde er von dem beschriebenen Mann aufgesucht. Vermißt wer-
den ein größerer Geldbetrag [Silbergeld], sowie eine silberne, drei-
kapselige Uhr mit schmaler, silberner Kette. Die zur Tat benutzte
Waffe war vermutlich ein Trommelrevolver mit Bleimunition, Kal.
6 mm usw.).

1-76a

Normaldruck

Besonderer Wert wird auf die Klärung folgender Fragen gelegt:
(z. B.:

1. Wer kennt eine Person, auf die die vorstehende Beschreibung zutrifft?
2. Wer hat diese Person am 4. 5. 1941 (Mordtage) abends oder auch früher oder später gesehen?
3. Wer hat die entwendete Uhr inzwischen im Besitz einer anderen Person gesehen?
4. usw.).

Fett-
druck

Normal-
druck

Die Belohnung ist ausschließlich für Personen aus der Bevölkerung bestimmt, die zur Ermittlung — Ergreifung — Herbeischaffung von Beweismitteln, die zur Überführung — Ermittlung — des Täters führen, mitwirken. Beamte, zu deren Berufspflichten die Verfolgung strafbarer Handlungen gehört, werden nicht beteiligt. Die Verteilung der Belohnungssumme erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges.

Fett-
druck

Mitteilungen, die auf Wunsch vertraulich behandelt werden, nehmen die Mordkommission, z. Zt. in Eule bei Prag, Rathaus, Fernruf Eule bei Prag Nr. 22251, die Staatsanwaltschaft in Prag,
....., Fernruf 74589, die Deutsche Kriminalpolizeileitstelle, Prag, Fernruf 22745 - 22749, sowie jede andere Polizeidienststelle entgegen.

Prag, den 5. 5. 1941.

Deutsche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle Prag.

(Unterschrift)

Oberregierungs- und Kriminalrat.

XXVI.**von Verkehrsunfällen.**

1. und die Klärung der Schuldfrage ist die Kri-
gig:
ch die Annahme gerechtfertigt ist, daß der
eführt worden ist (z. B.: Mordverdacht, vor-
ß, Versicherungsbetrug),
unfall Personen getötet oder schwer verletzt
c) wenn in rauen von ranrerflucht ein Mensch verletzt worden ist.
2. Erörterungen über die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Verkehrs-
unfällen sind grundsätzlich zu vermeiden, weil hierdurch das sofortige Aus-
rücken der mit der Bearbeitung von Verkehrsunfällen betrauten Beamten
verzögert wird. Schnelles Erscheinen am Unfallort ist zunächst wichtiger
als Zuständigkeitsfragen.
3. Verfahren bei der Tatbestandsaufnahme an Unfallort. Der am Unfallort
zuerst erscheinende Kriminalbeamte hat bis zum Eintreffen weiterer Krimi-
nalbeamten neben der Sorge um etwaige Verletzte alle erforderlichen
Maßnahmen zur Sicherung der Beweismittel zu treffen. Der am Verkehrs-
unfallort erscheinende dienstälteste Kriminalbeamte ist von ihm über die
Feststellungen und getroffenen Maßnahmen mündlich zu unterrichten.
Das Fotografieren des Unfallortes durch Unbeteiligte ist
fotografische Aufnahme von unfallbeteiligten Fahrzeugen de
insbesondere von PZ-Kampfwagen, PZ-Befehlswagen, PZ-Spi
Art usw., ist grundsätzlich auch den unfallbeteiligten Privat
boten.
4. Geschäftsmäßige Bearbeitung der Verkehrsunfallsachen.
 - a) Das Ermittlungsverfahren ist mit größter Beschleunigung d
damit die beteiligten Beschuldigten schnell zur Bestraf
Die Ermittlungen sind grundsätzlich von Beamten des Sj
sariates vorzunehmen. Nur in besonders gelagerten Fällen

bezeichnet durch zweistellige Z

chnet durch dreistellige Zahle
: der Zahl 100 beginnend,
:hnet durch zweistellige Zahle
11) beginnend,
zeichen ergeben.

tenzeichen K 10 — 104 — 30 z
nl 10, die das Hauptarbeitsgebiet
"gelegheiten" —,
ahl 104 die das Arbeitsgebiet in:

2-9a

zeich
dem A
Durch
„Ges
führ

de:
zu

VII. Zuständig

Nach die
im Protel
Die Krim
2 a (3) —
gebieten
ordnet —
vorliegt,



2-10

**Kriminalpolizei-
leitstelle
Prag.**

Personal-
Angelegenheiten,
11

Beamtenrechtliche Gesetze,
Laufbahnrichtlinien,
Dienststrafangelegenheiten und
Personalstärke.
100

- 01 — Deutsches Beamten-
gesetz u. Ausf.-Best.
- 02 — Pol.-Beamten-Gesetz
- 03 — Schwerkriegsbeschä-
digten-Gesetz.

— 15

2-11

Ausländer.

Behandlung der Ausländer K 10 — 103 — 98

2-181

Aufgaben der Polizei.

Entnahme von Fingerabdrücken

RdErl. d. RuPrMdl. v. 14. 1

(1) In Ergänzung des RdErl. v. 16 S. 1152) wird angeordnet, daß Zehndienstleistungen für den kriminalpolizei (nur dann zu nehmen sind, v. sorgeerziehung überwiesen ist, entweicht hat oder wenn bei ihm eine insbesondere, weil ein Eltern- oder rufs- oder Gewohnheitsverbrecher o

h Abschn. III A 1 a und 2 f der auf Veranlassung der Fürsorge

Ben), den Reichskommissar für das Präs. in Preußen, den Pol.-Präs. in Berlin und die Kriminalpol.-Stellen. — RM kommissar für das Saarland. — Für

Entnahme von Fingerabdrücken bei Fürsorgezöglingen.

RdErl. d. RuPrMdl. v. 22. 12. 1937 — V W 3409/17. 8. 3

Unter Hinweis auf den RdErl. über die Entnahme von Fingerabdrücken bei Fürsorgezöglingen v. 14. 11. 1937 — Pol. S/Kr 1 Nr. 1453/37 (1786) ersuche ich die Fürsorgeerziehungsbehörden, die Prüfung veranlassen, bei welchen Fürsorgezöglingen die Voraussetzungen für die Entnahme von Fingerabdrücken vorliegen. Soweit Zöglinge unter die Bestimmungen zu Abschn. III A 1 a und 2 f der Dienstleistungs- und Erkennungsdienst v. 16. 7. 1937 (1786) fallen, ist die Entnahme ihrer Fingerabdrücke von der Fürsorgebehörde bei den zuständigen

den Reichskommissar für das Saarland, den Fürsorgeerziehungsbehörden.

den Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin, den Gemeindegewerkschaften, letzteren durch die

2-172

Reichszentrale zur Bekämpfung von Kunstwerkfälschungen.

RdErl. des RSHA vom 1. 6. 1941

— V B 2 (neu) Nr. 1570/40 —

(¹) Für die Bearbeitung von Kunstwerkfälschungen ist die Kriminalpolizei zuständig.

(²) Die beim Reichskriminalpolizeiamt bestehende Reichszentrale zur Bekämpfung von Kunstwerkfälschungen hat folgende Aufgaben:

- a) Erfassung sämtlicher ihr gemeldeter Anzeigen über Fälschungen der bildenden Kunst (Bildhauerei, Malerei, Graphik, Kunstgewerbe, Möbel, Teppiche, vor- und frühgeschichtliche Funde usw.), Auswertung aller Nachrichten über Kunstwerkfälschungen im In- und Auslande und karteimäßige Erfassung der Fälschungen, Führung einer Kartei der Fälscher und Verfälscher von Gegenständen der bildenden Kunst sowie der Vertreiber von gefälschten Kunstwerken.
- b) Zentrale Bearbeitung von Anzeigen über Kunstwerkfälschungen, die Aufsehen erregen oder ihrer Art und ihrem Umfang nach von besonderer Bedeutung sind.
- c) Ständige Zusammenarbeit mit der Reichskammer der bildenden Künste und deren Landesleitungen, mit der Forschungsgemeinschaft „Das Ahnenerbe“, den Leitern von Museen und öffentlichen Kunstsammlungen, dem „Internationalen Verband von Museumsbeamten zur Abwehr von Fälschungen und unlauteren Geschäftsgebahren“ und mit den maltechnischen Forschungsanstalt-

(³) Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie sind verpflichtet, bei dem Auftauchen von gefälschten oder verfälschten oder um bedeutende oder anerkannte Werke des Vertriebs solcher Kunstwerke innerhalb ihrer Kriminalpolizei(leit)stelle Meldung zu machen gegen Fälscher oder Vertreiber von Kunstwerken. Die Kriminalpolizei(leit)stellen haben im Meldewesen die Gendarmeriedienststellen hierauf hinzuwirken. Die Gendarmeriedienststellen haben, wenn sie Kenntnis von Kunstwerkfälschungen oder dem Vertriebs solcher Kunstwerke erlangt haben, unverzüglich an das Reichszentrale zur Bekämpfung von Kunstwerkfälschungen Meldung zu machen.

(⁴) Die Staatspolizei(leit)stellen und SD-(Leit)Abschnitte haben die in ihrem Dienstbereich anfallenden Vorgänge über Kunstwerkfälschungen der zuständigen Kriminalpolizei(leit)stelle mitzuteilen.

(⁵) Die Reichskammer der bildenden Künste hat ihre Landesleitungen angewiesen, ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Bekämpfung der Kunstwerkfälschungen in ständiger Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei durchzuführen.

An Sicherheitspolizei und SD.

— Befehlsblatt S. 143

Abschrift!

Prag, den 18. Juni 1941.

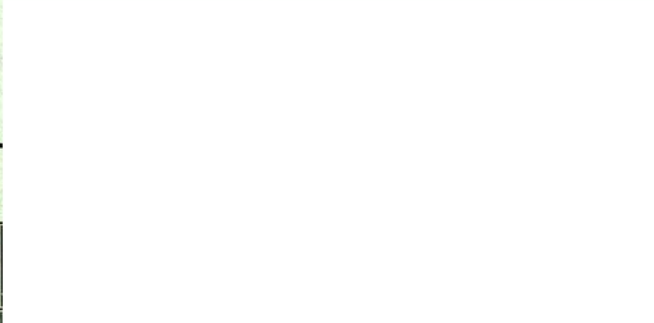
Ministerium des Innern.
Telef. Nr. 77741-49.
Z. Pol. 2144-13/6-41.

An die Landesbehörden, Bezirksbehörden und Regierungspolizeibehörden, die Allgemeine Kriminalzentrale, die Landesgendarmeriekommandos, an den Herrn Generalkommandanten der Gendarmerie, an die Zentralgendarmeriefahndungsabteilung, an die Kommandos der Gendarmerieabteilung, die Bezirksgendarmeriekommandos und an alle Gendarmerieposten und Gendarmeriefahndungsposten.

2-146a

Kurze zusammenhängende Schilderung der Tatausführung

unter Angabe der Art der Vorbereitung — verwendete Werkzeuge — technische Fertigkeiten und Eigenarten — angewandte Kniffe — persönliche u. sachliche Vorspiegelungen (charakt. Decknamen) — Vorliebe für bestimmte Gegenstände — bevorzugte Örtlichkeiten u. Gelegenheiten — Verwertung des angeeigneten Gutes.



Lfd. Nr.	Tag der Verurteilung

üßung
is)

2-2/4 av - 11 X 11 1/2

ung der Arbeitsweise des Verbrechers:

18000

18

ittag, alleinstehende Villa

18000

nenhängende Schilderung der Tatausführung

erzeuge — technische Fertigkeiten und Eigenarten — angewandte Kniffe — persönliche und
ebe für bestimmte Gegenstände — bevorzugte Ortlichkeiten und Gelegenheiten — Verwertung
des angeeigneten Gutes

18000

18000

personenspezifisch

11 12

2 = 180 av - 11 X us + 2511A

Datum der Auftragung	Staat §§	Sachverhalt	Verf.- Zeichen:	Stapelstelle Kribofelle
1936 1937	§§	Eucherschall		Stapelstelle Kribofelle
1938	§§	Eucherschall		Stapelstelle Kribofelle
1939	§§	Eucherschall		Stapelstelle Kribofelle
1940	§§	Eucherschall		Stapelstelle Kribofelle
1941	§§	Eucherschall		Stapelstelle Kribofelle
1942	§§	Eucherschall		Stapelstelle Kribofelle
1943	§§	Eucherschall		Stapelstelle Kribofelle
1944	§§	Eucherschall		Stapelstelle Kribofelle
1945	§§	Eucherschall		Stapelstelle Kribofelle
1946	§§	Eucherschall		Stapelstelle Kribofelle
1947	§§	Eucherschall		Stapelstelle Kribofelle
1948	§§	Eucherschall		Stapelstelle Kribofelle
1949	§§	Eucherschall		Stapelstelle Kribofelle
1950	§§	Eucherschall		Stapelstelle Kribofelle

12

2-181

9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
IS											
Wohnung: (Zeit der Eintragung eintragen)											
Personalakte:											
Bildvermerk:											
Finger-Abdruck-Karte:											
Schriftprobe:											
Glaubens-bekennnis:											
Sachverhalt											
Beschreibung: <u>Stapelle</u> <u>Stapelle</u>											
Gestapa Nr. 72.											

3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Verbr.-Nr.: 142 612																		
Pers.-Nr.:																		
Wohnort:																		
Staatsangeh.:																		
Religion:																		
Erbung:																		
Anzeichen:																		
Vorgänge										Ausgang des Verfahrens								

Fragebogen für Homosexuelle.

1. Name:
 2. Vorname:
 3. Geburtstag und Geburtsort:
 4. Unehelich geboren:
 5. Wehrbezirkskommando:
 6. Konfession:
 7. Geschwisterzahl: wieviel gestorben:
 8. Wieviel männliche, wieviel weibliche Geschwister:
 9. Wieviertes Kind in der Geschwisterreihe:
 10. Jüngstes Kind:
 11. Einziges Kind:
 12. Schulbildung:
 13. Fürsorgezögling:
 14. Arbeitshaus:
 15. Konzentrationslager:
- } Zutreffendes ist zu unterstreichen.
16. Strafen (Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze, nicht Übertretungen)
Zahl der Strafen:
 17. Art der letzten Strafe:
 18. Maß der Strafe:
 19. Grund der Strafe:
 20. Kriminalität in der Familie:
 21. Geistig Abnorme in der Familie:
 22. Persönlicher Eindruck:

Körperbau

23. Schwächlich (asthenisch):
24. Schlank (leptosom):
25. Untersekt (athletisch, pyknisch):
26. Rundlich (pyknisch):
27. Kräftig, muskulär (athletisch):
28. Alkoholmißbrauch:
29. Nikotinmißbrauch:
30. Rauschgiftmittelmißbrauch:
31. Strichjunge:
32. Jugendverführer:
33. Gewöhnlicher Homosexueller:
34. Besonderes:
35. Zwilling:

} Zutreffendes ist zu unterstreichen.

2-184

(Bezeichnung der Behörde)		MELDUNG ÜBER HOMOSEXUELLE STRAFTATEN JUGENDLICHER! (aufzuführen sind alle Beteiligten des Vorgangs, auch strafunmündige Jugendliche)	An die Reichsjugendführung Personalamt — Überwachung <u>in Berlin NW 40,</u> Kronprinzenufer 10.
Datum:	Aktenzeichen:	Verfahren gegen (Hauptbeschuldigter):	Ist die Straftat durch die H.J. oder den H.J.-Streifendienst zur Anzeige gebracht? — ja — nein

PERSONENVERZEICHNIS:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Beruf, Wohnort, Straße. Geboren am, in, Glaubensbekenntnis.	Haupttäter (H) Mittäter (M) Verführer (V)	H.J.-Formation (Gefolgschaft/Bann) Dienststrang.	Bemerkungen
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

Kurze Schilderung des Sachverhalts auf der Rückseite.

2-222 a

ED 1 — KTU — überprüft die eingehenden Meldungen und ergänzt sie, wenn notwendig,

- a) nimmt je einen Durchschlag der Meldungen zur Sammlung „Schußwaffenerkennungsdienst — Vordruck A, bzw. B“,
- b) nimmt, soweit zuständig, die notwendigen Untersuchungen vor,
- c) beschießt die sichergestellten Schußwaffen zu Vergleichszwecken, es sei denn, daß es sich um Fälle von erheblichem Ausmaße und großer Bedeutung handelt und sich der Zustand der Waffe infolge mangelhafter Pflege und Aufbewahrung erheblich verändert hat oder die Feststellung getroffen werden soll, wann zuletzt aus der Waffe geschossen worden ist,
- d) übersendet die
 - (1) Schußwaffen oder die aus ihnen zu Vergleichszwecken verfeuerten Geschosse und die dazugehörigen Hülsen mit Vordruck B und einem Durchschlag (mit evtl. Vermerk über den Verbleib der Waffen und Erfolg der Untersuchung) sowie
 - (2) sichergestellten Hülsen (soweit sie diese nicht selbst untersucht hat), Geschosse und Patronen mit Vordruck A und einem Durchschlagan das KTI.

10. Das KTI sendet den Vorgang nach Erledigung an ED 1 — KTU — zurück, von wo aus er der bearbeitenden Dienststelle wieder zugeht, nachdem ED 1 — KTU — die betreffenden, in der Sammlung „Schußwaffenerkennungsdienst, Vordruck A bzw. B“ einliegenden Durchschläge mit dem Untersuchungsergebnis des KTI versehen hat.

IV. Sicherung von Spuren und Beweismitteln.

Zuständigkeit, Benachrichtigung der Dienststellen usw. s. DA: „Einzelfinger- und Handflächenabdruck- und Tatortspurensammlung“, K 15 — 100 — 21, unter III 3.

Für die Behandlung der von ED 1 — KTU — selbst gesicherten Spuren und Beweismittel gilt das vorstehend unter III Gesagte sinngemäß.

Die Sicherung von Spuren und Beweisstücken hat mit der nötigen Sachkunde zu erfolgen. Sie sind in dem Zustand zu belassen, wie sie am Tatort gefunden werden, denn auch die geringste Veränderung kann die Beweisführung stark beeinträchtigen oder gar ausschließen. So ist z. B. Hantieren mit gesichertem Werkzeug, das Einpassen in die am Tatort gefundene Spur schon mit Rücksicht auf evtl. vorhandene Übertragungsspuren verboten. (Unter Übertragungsspuren versteht man beispielsweise Teilchen des Herstellungsmaterials eines Schlosses, die beim gewaltsamen Öffnen des Schlosses an dem zum Öffnen benutzten Werkzeug haften bleiben.

V. Verpackung und Übersendung.

Die Verpackung des einzusendenden Spurenmaterials und der Beweisstücke hat der Art derselben entsprechend und besonders sorgfältig zu geschehen, so daß Beschädigungen und Veränderungen nicht vorkommen

können. So ist z. B. feuchte, mit Blut getränkte Erde infolge der Fäulnisgefahr nicht in eine Blechschachtel zu verpacken, und ein Holzstück, das auf Vorhandensein von Petroleum untersucht werden soll, darf nicht nur in Papier gewickelt werden, weil sich das evtl. vorhandene Petroleum sonst verflüchtigt.

Jedes Beweisstück, das gilt insbesondere auch für Hülsen und Geschosse, ist einzeln einzupacken.

In vielen Fällen wird es notwendig sein, zu den gesicherten Beweisstücken das entsprechende Vergleichsmaterial mit einzusenden. Die Vergleichsstücke sind mit derselben Sorgfalt zu behandeln wie die Beweisstücke und sind insbesondere von letzteren getrennt zu halten.

In besonders schwierigen und wichtigen Fällen empfiehlt sich die Überbringung der Beweisstücke.

VI. Sammlungen.

1. Originaltatortspurensammlungen — s. DA: „EF — und Hdf. A — und Tatortspurensammlung“, K 15 — 100 — 21, unter II 2 a —.

2. Sammlungen:

„Schußwaffenerkennungsdienst — Vordruck A —“,
„Schußwaffenerkennungsdienst — Vordruck B —“.

a) Inhalt der Sammlungen.

(1) Schußwaffenerkennungsdienst - Vordruck A -
Durchschläge von allen Meldungen nach Vordruck A über am
Tatort vorgefundene Hülsen, Geschosse und Patronen.

(2) Schußwaffenerkennungsdienst - Vordruck B -
Durchschläge von allen Meldungen nach Vordruck B über die
in den Gewahrsam der Polizei gekommenen verdächtigen
Schußwaffen.

b) Einordnung der Durchschläge.

Die Einordnung der Durchschläge hat nach dem Dienstsitz der ein-
sendenden Behörde oder Dienststelle abecelich und dann in zeit-
licher Reihenfolge zu geschehen. Sollten keine Durchschläge mit
übersandt worden sein, so hat ED 1 — KTU — Abschriften zu
fertigen.

VII. Auswertung der Spuren an Hand der Originaltatortspurensammlungen.

Benachrichtigung der Dienststellen usw. — s. DA: „EF — und Hdf. A —
und Tatortspurensammlung“, K 15 — 100 — 21, unter IV 1 d und 2 —.

VIII. Tatortregister in

1. Buchform,

2. Karteiform

s. DA: „EF — und Hdf. A — und Tatortspurensammlung“, K 15 —
100 — 21, unter II 2 d.

In das Tatortregister sind auch alle Ersuchen um Untersuchung und
Begutachtung von Beweisstücken einzutragen.

2-183a

IX. **Erfolgsbuch.**

Führung des Erfolgsbuches und Eintragungen s. DA: „EF — und Hdfll. A — und Tatortspurensammlung“, K 15 — 100 — 21, unter IV 2 c (6).

X. **Tagebuch und Aktenführung.**

1. Die Eintragung in das Tagebuch bei ED 1 wird durch die Eintragung in das Tatortregister nicht aufgehoben.
Bei beiden Registern ist auf die entsprechende Nummer des anderen hinzuweisen.

2. Die bei bloßer Durchleitung an das KTI den Vorgängen durch ED 1 — KTU — zu entnehmenden Durchschläge über die Darlegung des Tatbefundes sind in einer Blattsammlung in abecelicher Reihenfolge nach dem Dienstsitz der einsendenden Behörde, alsdann in zeitlicher Reihenfolge aufzubewahren.

In den Fällen, in denen durch ED 1 — KTU — die Untersuchung und Begutachtung erfolgt, ist eine Zweitschrift des Untersuchungsergebnisses, bzw. eine Zweitausfertigung des Gutachtens mit dem Durchschlag des Tatbefundes bei ED 1 — KTU — zu den Akten zu nehmen und in vorstehend beschriebener Weise einzuordnen.

XI. **Beschaffung, Aufbewahrung und Verwaltung des Materials.**

S. DA: „Verbrauchs- und Bestandsnachweisung des erkennungsdienstlichen (technischen) Materials und Auftragserteilung“, K 15 — 101 — 07, und „Kriminaltechnische Anstalt“, K 15 — 101 — 52.

XII. **Statistik**

ED 1 — KTU — hat mit ED 1 — EFAS — eine gemeinsame Statistik zu führen, s. DA: „EF — und Hdfll. A — und Tatortspurensammlung“, K 15 — 100 — 21, unter V.

XIII. **Zuständigkeitsbereich der DA.**

Die im Bereich der KPSt. Brünn liegenden Stellen haben das anfallende Material (Waffen usw.) der KPSt. Brünn zu übersenden, die in eigener Zuständigkeit entsprechend dieser DA zu verfahren und das anfallende Material entsprechend auszuwerten hat.

XIV. **Übergangsbestimmungen.**

Bis zur Einrichtung einer KTU bei der KPSt. Brünn, die zu gegebener Zeit durch das Meldeblatt der KPLSt. Prag bekanntgegeben wird, übernimmt die KTU der KPLSt. Prag, an die auch das Material zu übersenden ist, die durch diese DA befohlenen Aufgaben.

Kriminaltechnisches Institut der Sicherheitspol.

(KTL)

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdl.

v. 6. 3. 1939 — S-Kr 1 Nr. 2784/38-2004-5.

(¹) Im Zuge des Aufbaues und der Vereinheitlichung der Sicherheitspol. im Reichsgebiet hat es sich als notwendig erwiesen, für die Sicherheitspol. ein kriminaltechnisches Institut einzurichten. Es ist in das Reichskrim.-Pol.-Amt eingegliedert worden und führt die Bezeichnung „Kriminaltechnisches Institut der Sicherheitspolizei“ (KTL). Das KTL war zunächst in Stuttgart untergebracht. Am 1. 10. 1938 ist es in das neue Gebäude des Reichskrim.-Pol.-Amtes in Berlin C 2, Werderscher Markt, verlegt worden.

(²) Die Zusammenarbeit des KTL. mit den Behörden und Dienststellen, welche sicherheitspolizeiliche, vor allem kriminalpolizeiliche Aufgaben zu erfüllen haben, erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

A. Aufgaben des KTL.

I. (¹) Das KTL ist zuständig für alle kriminaltechnischen Untersuchungen und Begutachtungen auf physikalischen, chemischen und sonstigen naturwissenschaftlichen Gebieten. Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen ihm eine ausreichende Zahl von naturwissenschaftlich vorgebildeten Sachverständigen mit abgeschlossenem Hochschulstudium sowie die neuesten technischen Apparate und Einrichtungen zur Verfügung.

(²) Die Zuständigkeit des KTL. umfaßt im einzelnen folgende Gebiete:

1. **Urkundenprüfungen:**

- a) Untersuchungen von Schriften und Stempelabdrücken einschließlich Schriftaltersbestimmungen,
- b) Prüfung von Wertmarken aller Art (Briefmarken, Versicherungs- und Gerichtskostenmarken),
- c) Papier- und Klebstoffuntersuchungen (widerrechtliche Brieföffnungen, anonyme Schreiben).

2. **Branduntersuchungen:**

- a) Prüfung von Brandrückständen (leicht brennbare Stoffe, Kerzen, Streichholzreste usw.),
- b) Prüfung auf Selbstentzündlichkeit.

3. **Schusswaffenuntersuchungen:**

- a) Untersuchung und Identifizierung von Schusswaffen, Hülsen und Geschossen,
- b) Pulver- und Sprengstoffuntersuchungen,
- c) Prüfung von Schußspuren (Schußentfernung).

4. **Sonstige Untersuchungen:**

- a) Haar-, Feder- und Faserprüfungen,
- b) Untersuchungen auf Blut (Blutart) und Sperma,
- c) Nachweis von Vergiftungen,
- d) Staub- und Schmutzuntersuchungen,
- e) Identifizierung von Werkzeugspuren und Abdrücken,
- f) Wiederhervorrufung ausgefeilter Stempelindrücke in Metall (gefälschte Auto- und Waffennummern),
- g) vergleichende Materialuntersuchungen (Farbstoffanstriche, Glassplittler, Holzmehl u. a.).

(³) Dagegen ist das KTL. nicht zuständig für: alle gerichtsärztlichen Untersuchungen, Blutgruppen- und Blutalkoholbestimmungen.

II. (¹) Als weitere wichtige Aufgabe habe ich dem KTL. die Aus- und Weiterbildung von Spezialbeamten der staatl. Krim.-Pol. in der Sicherung und Auswertung von Beweisstücken übertragen. Aus den Erkennungsdiensten der Krim.-Pol.-Leitstellen, Krim.-Pol.-Stellen und — zunächst — der größeren staatl. Krim.-Abteilungen werden besonders befähigte Beamte in mehrwöchigen Lehrgängen im KTL. ausgebildet. Sie sollen nach Ablegung einer Prüfung in der Lage sein, an ihrem Standort Unter-

richt in der Sicherung und Auswertung von Beweisstücken zu erteilen und Beamte auf diesem Gebiet heranzubilden. Das zur Schulung und Weiterbildung der Beamten erforderliche Anschauungs- und Lichtbildmaterial stellt das KTL. zur Verfügung. Bei den Krim.-Pol.-Stellen stehen diese Spezialbeamten auch für die Weiterbildung der Gend. und Gemeindepol. auf diesem Sondergebiet zur Verfügung.

(²) Die beim KTL. ausgebildeten Beamten sollen ferner befähigt sein, einfache Untersuchungen über gesicherte Beweisstücke durchzuführen und entsprechende Gutachten zu erstatten.

(³) Für die Durchführung dieser dem KTL. übertragenen Aufgaben erläßt das Reichskrim.-Pol.-Amt Richtlinien. Diese sind mir zur Genehmigung vorzulegen.

III. Das KTL. arbeitet ferner an der Verbesserung und Vervollkommnung der kriminaltechnischen Arbeits- und Untersuchungsmethoden.

B. Zusammenarbeit des KTL. mit den Behörden und Dienststellen, welche sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen haben.

I. Alle Behörden und Dienststellen, welche sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen haben (Staatl. Krim.-Pol., Geh. Staatspol., Gend., Schutzpol. und Krim.-Pol. der Gemeinden), haben in Zukunft, soweit sich im Laufe ihrer Ermittlungen die Notwendigkeit von Untersuchungen der unter A I. aufgeführten Art ergibt, diese grundsätzlich dem KTL. zu übertragen, es sei denn, daß es sich um einfache Fälle handelt und Spezialbeamte, die im KTL. ausgebildet sind (vgl. A II.), für die Durchführung dieser einfachen Untersuchungen bereits zur Verfügung stehen. Die Beauftragung anderer Sachverständiger oder Institute mit Untersuchungen und Begutachtungen der unter A genannten Art wird mit sofortiger Wirkung untersagt. Ausgenommen sind Fälle, in denen zur Durchführung der Untersuchung und zur Erstattung des Gutachtens eine Besichtigung des Tatortes notwendig ist und eine Beteiligung des KTL., wegen der Entfernung unzulässig erscheint. Aber auch in besonders wichtigen Fällen dieser Art ist, bevor andere Sachverständige mit der Untersuchung beauftragt werden, beim KTL. anzufragen, ob die Tatortbesichtigung durch ein Mitglied des KTL. durchgeführt werden kann.

II. Das KTL. kann auch von den Staatsanwaltschaften und Gerichten als gutachtliche Zentralinstanz herangezogen werden. Die Justizbehörden sind von den Dienststellen der Sicherheitspol. im Einzelfall auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

III. (¹) Die Beweisstücke sind beschleunigt an das KTL. einzusenden unter der Anschrift: Reichskriminalpolizeiamt, Kriminaltechnisches Institut der Sicherheitspolizei, Berlin C 2, Werderscher Markt. Ihnen ist eine Darlegung des festgestellten Tatbefundes beizufügen. In wichtigen Fällen sind außerdem, soweit möglich, Durchschläge der Ermittlungsakten zu übersenden.

(²) Bezüglich der Übersendung von Paßfälschungsmaterial gilt der Erl. v. 20. 7. 1938 — S-V 1 Nr. 31/38-151 (nicht veröffentlicht.).

C.

Zum 1. 10. 1939 berichtet mir das Reichskrim.-Pol.-Amt über die bisher gewonnenen Erfahrungen.

An die Landesregierungen (ausschl. Preußen), den Reichskommissar für das Saarland, den Reichskommissar für die sudetendeutschen Gebiete, alle Pol.-Behörden.

An den Reichsminister der Justiz, den Reichsminister der Finanzen, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich durch Abdruck.

**Kriminaltechnisches Institut der Sicherheitspol.
(KTI). Schußwaffenerkennungsdienst.**

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdL

v. 27. 7. 1939 — S-Kr 1 Nr. 1867/39-2004-5.

Zu den im RdErl. v. 6. 3. 1939 (RMBliV. S. 556) dem KTI. zugewiesenen Aufgaben gehört auch die Untersuchung von Schußwaffen (vgl. A I (2) 3). Damit diese Aufgabe erfolgreich durchgeführt werden kann, wird beim KTI. mit sofortiger Wirkung ein Schußwaffenerkennungsdienst eingerichtet.

A. Zweck des Schußwaffenerkennungsdienstes.

1. Feststellung von Zusammenhängen zwischen Straftaten, bei denen eine Schußwaffe Verwendung gefunden hat, durch vergleichende Untersuchung einschlägiger Beweisstücke (Hülsen, Geschosse, Versagerpatronen).

2. Ermittlung von Tatwaffen durch Vergleich der beim KTI. aufbewahrten Tatortmunition (Hülsen und Geschosse) mit Munition, welche aus Schußwaffen abgefeuert wurde, mit denen eine strafbare Handlung begangen sein könnte (Vergleichshülsen und Vergleichsgeschosse).

B. Beschaffung und Sicherung des Materials.

1. Beweismittel am Tatort.

a) (1) Die örtlichen polizeilichen Dienststellen haben alle am Tatort vorgefundenen Hülsen, Geschosse und Patronen nach der Aufnahme des Tatbestandes über die zuständige Kriminalpol.-Stelle an das Reichskriminalpol.-Amt (Kriminaltechn. Institut der Sicherheitspol.) Berlin C 2, Werderscher Markt, unter Austüftung (mit 1 Durchschlag) des Vordruckes A (s. Anl. 1) zu übersenden. Die Beweisstücke sind einzeln in starken Tüten oder in doppelten Briefumschlägen, auf denen der Fundort (genaue Maßangaben!) unter Bezugnahme auf die in jedem Falle anzufertigende Skizze vermerkt sein muß, aufzubewahren. Irgendwelche Veränderungen sind an ihnen nicht vorzunehmen. Die Kriminalpol.-Stelle nimmt vor der Weiterleitung an das KTI. gegebenenfalls die an Hand des ihr bekanntgewordenen Materials notwendigen Ergänzungen vor.

(2) Eine Aufbewahrung des Beweismaterials in den polizeilichen Ermittlungsakten ist nicht mehr statthaft. Aus den Akten muß aber zu ersehen sein, wo die Beweismittel verblieben sind.

b) (1) Beim Auffinden von Schußwaffen ist darauf zu achten, ob sich an den Metallteilen oder am Magazin zum Sichern geeignete Finger- oder Handflächenabdrücke befinden. Ferner sind die Stellung des Sicherungsflügels und die Lage des Magazins zu beobachten. Weiter muß vorsichtig festgestellt werden, ob sich im Lauf eine Patrone befindet. In diesem Falle muß die Waffe sofort entladen werden.

(2) Die Waffe ist nach genauer Kennzeichnung unter Ausfüllung (mit 1 Durchschlag) des Vordruckes B (s. Anl. 2) über die zuständige Kriminalpol.-Stelle an das Reichskriminalpol.-Amt (Kriminaltechn. Institut d. Sicherheitspol.) einzusenden. Die Kriminalpol.-

gegeben. Die im KTI. angewendeten Registriermethoden schließen ein Unübersichtlichwerden des Materials auch bei erheblicher Vermehrung aus.

b) Die Schußwaffen sind von den örtlichen polizeilichen Dienststellen unter sinngemäßer Ausfüllung (mit Durchschlag) des Vordruckes B zunächst an die zuständige Kriminalpol.-Stelle zu übersenden.

c) Sofern die Kriminalpol.-Stelle geeignete Geschoslaufvorrichtungen (mit Watte) besitzt und ein im KTI. ausgebildeter Spezialbeamter vorhanden ist, kann der Vergleichsbeschuß nach Einholung des Einverständnisses des Reichskriminalpol.-Amtes bei der Kriminalpol.-Stelle vorgenommen werden. Die verfeuerte Munition ist unter sinngemäßer Ausfüllung (mit 1 Durchschlag) des Vordruckes B an das KTI. einzusenden. Die Waffe, aus der die Vergleichsmunition verfeuert wurde, ist aufzubewahren, bis der Bescheid des KTI. über das Ergebnis der durchgeführten Untersuchung vorliegt.

d) Kann bei der Kriminalpol.-Stelle aus der Schußwaffe keine Vergleichsmunition verfeuert werden, so ist die Waffe an das Reichskriminalpol.-Amt (KTI.) weiterzusenden.

e) Der RdErl. v. 21. 10. 1938 über Behandlung beschlagnahmter Waffen und Munition durch die Pol. (ausgenommen die Geh. Staatspol.) (RMBliV. S. 1732) und etwa ergänzend hierzu ergangene Vorschriften in den einzelnen Ländern werden durch die im vorliegenden RdErl. getroffenen Anordnungen nicht aufgehoben. Die vorübergehende Übersendung der Waffen an das KTI. berührt die Zuständigkeit für ihre endgültige Aufbewahrung nicht.

3. Kartei über abhanden gekommene Schußwaffen und Munition.

Im KTI. ist eine Kartei über in Verlust geratene Schußwaffen und Munition zu führen. Die örtlichen Dienststellen der Pol. haben jeden zu ihrer Kenntnis gelangten Verlust auf diesem Gebiet dem Reichskriminalpol.-Amt (KTI.) zu melden. Nachtragsmeldung beim Wiederauffinden ist erforderlich. Von der Einführung eines besonderen Vordruckes für diese Meldungen wird zunächst abgesehen. Abhanden gekommene Schußwaffen, die wieder herbeigeschafft wurden, sind in sinngemäßer Anwendung des Abs. B 2 (Vergleichsbeschuß) zu behandeln.

4. Erfassung von Beweismitteln, die zurückliegenden sind.

Beim Auffinden von Schußwaffen noch nicht aufgeklärten Straftaten noch nicht vorgelegen hat, in Lehrmittelsammlungen usw., so unter Ausfüllung der entsprechenden Vordrucke an das Reichskriminalpol.-Amt (KTI.) zu übersenden.

C. Verschiedenes

1. Das KTI. sendet nach den in den Vordruck A (s. Anl. 1) enthaltenen Durchschlägen an die einsendende Dienststelle die zuständige Kriminalpol.-Stelle an das Reichskriminalpol.-Amt (KTI.) zu übersenden. Die Durchschläge sind das Ergebnis des Vergleichsbeschusses, alle sonstigen von der erstattenden Dienststelle zu vermerken.

2. Die durch diesen RdErl. angeordneten Vordrucke werden beim Reichskriminalpol.-Amt (KTI.) gestellt und an die Kriminalpol.-Dienststellen kostenlos abgegeben. Die Kosten der Dienststellen haben ihren Bedarf an Vordrucken zu decken.

3. Das Reichskriminalpol.-Amt (KTI.) ist mir bis zum 1. 4. 1940 über die Erfahrungen unter Darlegung der Erfolge und der Schwierigkeiten nach denen das Material im KTI. ausgewertet wird. Es reicht genügt, wenn die Vorschläge für die Erweiterung der bestehenden Kartei bei den Landesregierungen (für die Landesregierungen) und dem Reichskommissar für das Sa.

Einrichtung kriminaltechnischer Untersuchungsstellen

RcErl. d. RF//uChdDtPol. im RmDL v. 24. 6. 1941
— S V/D Nr. 1029/41.

(¹) Durch den RdErl. v. 6. 3. 1939 (RMBliV. S. 556) ist das Kriminaltechn. Institut der Sicherheitspol. beauftragt worden, Beamte der Kriminalpol.-(Leit-)Stellen auf dem Gebiete der Sicherung und Auswertung von Beweisstücken als Spezialbeamte auszubilden. In den letzten Jahren ist die Ausbildung von Spezialbeamten aus 22 Kriminalpol.-(Leit-)Stellen im Kriminaltechn. Institut durchgeführt worden; 50 Kriminalpol.-(Leit-)Stellen haben eine lediglich für diese Beamten bestimmte kriminaltechnische Grundausrüstung erhalten. Es hat sich nun gezeigt, daß vielfach den Spezialbeamten überhaupt nicht oder zumindest nicht in wünschenswertem Umfang Gelegenheit gegeben wurde, die erworbenen Kenntnisse im Dienste der Aufklärung von Straftaten zu verwerten. Da auf diese Weise die erstrebte Entlastung des Kriminaltechn. Instituts und eine weitgehende Durchführung kriminaltechn. Untersuchungen in der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit in Frage gestellt ist, wird mit sofortiger Wirkung folgendes angeordnet:

(²) Alle Kriminalpol.-(Leit-)Stellen, denen bereits ein im Kriminaltechn. Institut ausgebildeter Spezialbeamter zur Verfügung steht, haben unverzüglich „Kriminaltechn. Untersuchungsstellen“ einzurichten, die dem Erkennungsdienst anzugliedern und dem Leiter des Erkennungsdienstes zu unterstellen sind. In diesen Untersuchungsstellen sind die ausgebildeten Spezialbeamten zu beschäftigen, denen im Bedarfsfalle geeignete jüngere Beamte zur Unterstützung zuzuteilen sind. Die Erkennungsdienstleiter haben dafür zu sorgen, daß Untersuchungen und Begutachtungen der unter Abs. 4 bezeichneten Art nur von ausgebildeten Spezialbeamten in eigener Verantwortlichkeit ausgeführt und daß diesen Beamten lediglich in Ausnahmefällen zusätzliche andere Aufgaben übertragen

I. Urkundenprüfungen

- a) Untersuchung von Strichkreuzungen,
- b) Untersuchung von Schreibmaschinenschriften,
- c) Untersuchung von Schriften mittels ultravioletter oder infraroter Lichtbildaufnahmen.

II. Schußwaffenuntersuchungen

- Untersuchung von Hülsen an Hand des Stoßbodenabdrucks.

III. Identifizierung von Werkzeugspuren und -abdrücken.**IV. Wiederhervorrufung ausgefeilter Stempeldrucke in Metall (gefälschte Auto-, Waffen- und andere Nummern).**

Die ersten sechs gefertigten Gutachten sind jeweils vor Abgabe an das Gericht zunächst dem Kriminaltechn. Institut der Sicherheitspol. zur Nachprüfung vorzulegen. Das Institut kann auch darüber hinaus die Vorlage weiterer Gutachten fordern, wenn es dies im Einzelfalle für notwendig hält.

(³) Alle Behörden und Dienststellen, welche sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu erfüllen haben (Staatl. Kriminalpol., Geh. Staatspol., Gend., Schutzpol. und Kriminalpol. der Gemeinden), sind verpflichtet, sämtliche Ersuchen um Begutachtungen, die im Sinne des Rdl BliV. S. 556) einer kriminaltechn. Untersuchungsstelle der zuständigen Stelle zu richten, die nach Umständen Beweisstücke die Untersuchung oder die unverzügliche Kriminaltechn. Institut der Sic

(⁴) Um eine ordnungs- und der Spuren und Beweisstücke die Spezialbeamten der Untersuchungsstellen zu Tatortbesicht Fällen von größerem Ausmaß zuzuziehen.

(⁵) Die Spezialbeamten sind in der Unterrichtung der Kriminal-

7-288a

Sonstige Bemerkungen:

Wiedergabe

Kurze zusammenhängende Schilderung der Tatausführung bzw. der Auffindung:

Seite 2

Name und Dienstgrad des Sachbearbeiters:

Anzeige abgegeben am an

Abt. Zeichen:

An das

Reichsfriminalpolizeiamt

Kriminaltechnisches Institut der Sicherheitspolizei

Berlin C2

Werderischer Markt

(Unterschrift)

Kriminaltechnische Ansta

in seinen Einzelheiten gut zu erkennen ist; haben Frauen das rechte Ohr durch ihr Haar verdeckt, so ist das völlige Freimachen des Ohres zu veranlassen —,

(b) zweite eine Aufnahme von vorne,

(c) dritte eine Halbprofilaufnahme von links, bei der das rechte Auge noch gut mit abgebildet werden muß; wenn möglich mit Kopfbedeckung.

Bei Brillenträgern, die nicht gezwungen sind, ihre Brille ständig zu tragen, ist eine dreiteilige Aufnahme mit und eine solche ohne Brille zu fertigen.

2-289a

Die in bestimmten Fällen notwendige Aufnahme in ganzer Figur besitzt das gleiche Format wie die dreiteilige und zeigt den Aufzunehmenden, wenn nicht anders angeordnet, von vorne und nach Möglichkeit mit Kopfbedeckung.

Wenn in Ausnahmefällen das Fotografieren einer Person außer dem Hause notwendig wird, so ist die Tatortkamera — 9×12 cm —, und zwar für die dreiteilige Aufnahme eine Platte 6×13 cm unter Zuhilfenahme des Adapters und für die Ganzaufnahme eine 9×12 cm-Platte zu verwenden. Im übrigen gilt für die Aufnahme das Vorhergesagte.

Bei der ersten der drei Aufnahmen mit der Bertillonkamera ist stets ein Schild mit aufzunehmen, das die Aufschrift „Deutsche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistelle Prag“, trägt und aus dem Monat und Jahr sowie die Nummer des Registers für Lichtbildaufnahmen I zu ersehen sind.

Die evtl. außerdem gefertigte Ganzaufnahme erhält die gleiche Nummer wie die dreiteilige — s. nachfolgend unter VI —.

(2) Fotografieren der Beamten und Angestellten der KPLSt.

GSt. 2 ersucht ED 1 — KTA — um die Aufnahme(n) unter Angabe des Namens des (der) Aufzunehmenden, unter Bezeichnung des zu fertigenden Bildes, ob Seiten- oder Vorderansicht und unter Nennung der Anzahl der benötigten Abzüge.

ED 1 — KTA — fotografiert die Beamten und Angestellten entsprechend dem Ersuchen von GSt. 2. Die Seitenaufnahme hat stets die linke Gesichtshälfte zu zeigen. Für die Aufnahme im Format 3×4 cm ist eine Platte 6×13 cm zu verwenden. Zum Zwecke der Materialersparnis muß aber darauf geachtet werden, daß nach Möglichkeit soviel Beamte miteinander fotografiert werden, daß eine volle Ausnutzung der Platten gegeben ist; GSt. 2 hat das im Einvernehmen mit ED 1 — KTA — bei ihrem Ersuchen zu berücksichtigen.

Bei jeder Aufnahme ist die Nummer des Registers für Lichtbildaufnahmen II so mitzufotografieren, daß sie am untersten Rand des Negativs erscheint und bei der Fertigung des Positivs mühelos weggelassen werden kann.

(3) Fotografieren unbekannter Toter — s. DA: „Vermißte und unbekannte Tote“, K 17 — 101 — 20.

Von allen unbekanntem Toten fertigt ED 1 — KTA — neben der Personenbeschreibung, den Fingerabdrücken und der Kleiderkarte auf Ersuchen der sachbearbeitenden Dienststelle, nachdem die Leiche in den für die Wiedererkennung günstigsten Zustand versetzt worden ist (Leichentoilette), eine Profilaufnahme von rechts und eine Aufnahme von vorne — Brustbilder —. Die Größe der Aufnahme ist, je nach den Umständen, dem aufnehmenden Beamten zu überlassen; das anzufertigende Bild muß aber eine Größe von 6×9 cm haben, da ein kleineres Format wegen der meist starken Entstellung des Gesichtes der Toten für die Identifizierung weniger geeignet ist.

b) Tatort- und sonstige Aufnahmen.

Die Durchführung der Aufnahmen erfolgt durch ED 1 — KTA — auf Weisung des die Ermittlungstätigkeit am Tatort leitenden Kriminalbeamten, unter voller Ausnutzung der technischen Möglichkeiten, die die beste Wiedergabe des Tatortes gewährleisten. Die Tatortaufnahmen sind von dem Gesichtspunkt aus zu fertigen, daß sie den Beamten des Ermittlungsdienstes bei Aufklärung der Straftat als Unterlage dienen und geeignet sein müssen, dem Gericht ein genaues Bild des Tatortes und des Tatherganges zu vermitteln.

Alle sonstigen Lichtbildaufnahmen werden durch ED 1 — KTA — den Erfordernissen entsprechend sachgemäß ausgeführt.

c) Reproduktionen, Vergrößerungen und Fotokopien.

Auf Ersuchen der sachbearbeitenden Dienststellen führt ED 1 — KTA — Reproduktionen, Vergrößerungen und Fotokopien aus, soweit sie nach den ihr zur Verfügung stehenden Geräten dazu in der Lage ist.

4. Zeichnen und Beschriften — s. Sonderanlage IV, „Zeichentechnik“ —.

a) ED 1 — KTA — zeichnet nach Weisung des die Ermittlungstätigkeit am Tatort leitenden Kriminalbeamten maßstabsgerechte Grund- und Aufrißskizzen; der mit der Fertigung der Skizze beauftragte Beamte von ED 1 — KTA — nimmt zu diesem Zwecke am Tatort die erforderlichen Abmessungen vor. In allen Fällen, in denen Gas eine Rolle spielt, ist außer der Länge und Breite auch die Höhe von Räumen festzustellen.

Die Skizzen sind mit dem Fertigungsdatum zu versehen und von dem Beamten, der sie gefertigt hat, zu unterschreiben.

War ein Beamter von ED 1 — KTA — nicht selbst am Tatort und soll eine Skizze nach Angabe des Sachbearbeiters angefertigt werden, so ist auf der Skizze zu vermerken „Angefertigt nach Angabe des . . .“.

b) ED 1 — KTA — führt auf Ersuchen der Dienststellen der KPLSt. Beschriftungen aus, sofern diese durch die Dienststellen nicht selbst vorgenommen werden können.

c) Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten steht ED 1 — KTA — den Dienststellen der Kriminalpolizeileitstelle für sonstige zeichnerische Arbeiten zur Verfügung.

5. Anfertigung von Lichtpausen.

Die Lichtpausen sind von ED 1 — KTA — entsprechend der dafür ausgegebenen, nicht veröffentlichten Sonderanweisung zu fertigen. KPSt. Brünn und die Kriminal-Außendienststellen haben begründete Anträge vorzulegen.

6. Abformen — s. Unterweisungsmaterial in der Lehrmittelsammlung der KPLSt. —.

ED 1 — KTA — nimmt Abformungen mit Hilfe des Pollerschen Verfahrens, Gummimilch, Gips, Plastilin und anderem vor; außerdem stehen die vorhandenen Abformgeräte und -mittel auch ED 1 — EFAS und KTU — zur Spurensicherung und dergleichen zur Verfügung.

III. Aufgabe der Dienststellen der KPLSt.

Die Dienststellen der KPLSt. haben alle Ersuchen um Ausführung kriminaltechnischer und technischer Arbeiten schriftlich unter Verwendung des Vordrucks — Anlage 1 — an ED 1 — KTA — zu richten.

Ausgenommen davon sind lediglich die Verständigung zum Einsatz am Tatort, die telefonisch oder mündlich erfolgt, und die sich aus dem Einsatz ergebenden Arbeiten.

Bezüglich der Ersuchen um erkennungsdienstliche Behandlung s. DA: „Erkennungsdienstliche Behandlung“, K 15 — 100 — 04.

IV. Belieferung.

1. zu II 3 a (1)

ED 1 — KTA — fertigt die erforderliche Anzahl von Abzügen, beschriftet sie und leitet sie nach den in der DA: „Erkennungsdienstliche Behandlung“, K 15 — 100 — 04, gegebenen Richtlinien den Dienststellen zu.

2. zu II 3 a (2)

ED 1 — KTA — gibt das Ersuchen der GSt. 2 mit der geforderten Anzahl von Bildern zurück, nachdem vorher auf jedes Bild mit Bleistift der Name des Aufgenommenen geschrieben worden ist.

3. zu II 3 a (3)

ED 1 — KTA — gibt die Bilder (Anzahl s. DA: „Vermißte und unbekannte Tote“, K 17 — 101 — 20), nachdem sie auf der Rückseite mit der Nummer des Registers für Lichtbildaufnahmen III versehen sind, mit dem übrigen Material (Fingerabdruckblatt — nur wenn die Auswertung bei ED 1 — ZFAS — erfolglos war, sonst verbleibt es bei ED 1 — ZFAS —, Personenbeschreibung, Kleiderkarte) an die sachbearbeitende Dienststelle weiter.

4. zu II 3 b und c

Die Tatortaufnahmen sind in der dem Tathergang entsprechenden Reihenfolge in Lichtbildmappen einzukleben. Die Mappen — über die zu fertigende Anzahl entscheidet die sachbearbeitende Dienststelle — sind nach Angabe des sachbehandelnden Beamten zu beschriften und unterhalb der einzelnen Lichtbildaufnahmen mit entsprechenden Erläuterungen zu versehen. Nach Fertigstellung sind sie bei der sachbearbeitenden Dienststelle abzugeben.

Alle von sonstigen Aufnahmen hergestellten Abzüge gehen den Dienststellen im Umschlag mit Aufschrift des Inhalts und der Bezeichnung der Aufnahme oder wenn erforderlich ebenfalls in Lichtbildmappen zusammengefaßt zu.

Mit Reproduktionen, Vergrößerungen und Fotokopien ist nach Möglichkeit in gleicher Weise zu verfahren.

5. zu II 4 a

Die Skizzen sind so zu falten, daß sie, in Umschlägen eingefügt, in die Akten aufgenommen werden können, und dann an die sachbearbeitenden Dienststellen abzugeben; sind zu der gleichen Sache auch Lichtbilder gefertigt, so sind die Skizzen den Lichtbildmappen beizufügen.

6. zu II 4 b. c und 5.
Die gefertigten Arbeiten sind zusammen mit den schriftlichen Ersuchen den Dienststellen zuzuschreiben.
7. zu II, 6.
Die ausgeführten Arbeiten werden den jeweiligen Umständen entsprechend den sachbearbeitenden Dienststellen zugeleitet.
8. Sachen von besonderer Wichtigkeit sind dem Leiter des Erkennungsdienstes vor Abgabe an die Dienststellen vorzulegen.
9. Weiter hat der für die Ablieferung verantwortliche Beamte bei ED 1 — KTA — vor Weitergabe der fertigen Sachen in die Rubrik „Bemerkungen“ hinter der betr. Eintragung in den Registern für Lichtbildaufnahmen I, II, III oder in dem Register für Skizzen, Pausen und Abformungen, den Datumsstempel einzusetzen und Unterschrift zu leisten.

V. Registerführung.

Bei ED 1 — KTA — sind folgende Bücher zu führen:

1. Register für Lichtbildaufnahmen I — Muster s. Anlage 2 —.
In das Register für Lichtbildaufnahmen I sind alle Personen-Lichtbildaufnahmen von Vorgeführten — s. II 3 a (1) — und alle Reproduktionen der Aufnahmen von Straffälligen oder sonst durch die Polizei zu Erfassenden in zeitlicher Reihenfolge einzutragen.
2. Register für Lichtbildaufnahmen II — Muster s. Anlage 3 —.
In das Register für Lichtbildaufnahmen II werden in zeitlicher Reihenfolge alle Aufnahmen der Beamten und Angestellten der Kriminalpolizeileitstelle aufgenommen — s. II 3 a (2) —.
Zu diesem Register ist eine Kartei zu führen; die Karteikarten sind mit Zu- und Vornamen und der Geburtszeit der Aufgenommenen, sowie mit den entsprechenden Nummern des Registers II zu beschriften und in alphabetischer Reihenfolge einzuordnen.
3. Register für Lichtbildaufnahmen III — Muster s. Anlage 4 —.
Das Register für Lichtbildaufnahmen III enthält in zeitlicher Reihenfolge die Tatort- und sonstigen Aufnahmen, die Aufnahmen unbekannter Toter, diese sind rot anzukreuzen, sowie die Reproduktionen, soweit es sich nicht um Personenaufnahmen handelt, die in das Register I einzutragen sind, weiter die Vergrößerungen und Fotokopien — s. II 3 a (3), b und c —. Wird ein unbekannter Toter identifiziert, so ist die Eintragung im Register III mit den festgestellten Personalien zu

2-295

4. Die Ohrleiste

zerfällt in den Anfangsteil, den oberen und den hinteren Teil und geht in das Ohrläppchen über.

Der Anfangsteil wird nach der Ausdehnung der Länge, der obere- und hintere Teil nach der Ausdehnung der Breite oder Dicke bezeichnet.

Verschiedene Beispiele:



Anfangsteil	klein	mittel
Oberer Teil	<u>groß</u>	klein
Hinterer Teil	mittel	<u>groß</u>

Besonderbei

Unter Schärfentiefe versteht man die
Gegenstände gleichzeitig scharf auf
von der Konstruktion des Objektivs und v
fernungseinstellung bestimmt. Je größer
je näher die Objektentfernung (kleiner
tiefenbezirk. Kurzbrennweitige Objektive
vom nahen Vordergrund bis Unendlich
tiefenbezirk nimmt nach hinten zu, gegen

2-304a

9. **Schlußwässerung:**

Nach der Fixage ist ca. ½ Stunde bei fließendem Wasser zu wässern, um die Reste des Fixiersalzes aus der Gelatineschicht der Platte oder des Films herauszulösen.
Bei heißen Tagen Bakterienfraßgefahr!
Einige Tropfen Karbolsäure zugeben.

10. **Trocknen der Negative:**

Negative können an der Luft getrocknet werden. Wenn es sehr rasch gehen soll, ist bei Platten Alkohol trocknung am Platze. Das Negativ wird kurze Zeit in absoluten Alkohol eingelegt. Filme vertragen diese Behandlung nicht, da sich das Zelluloid in Alkohol löst.

Vorteilhafter ist das Trocknen im Trockenschrank bei ca. 30 Grad C und gleichzeitiger Ventilation. Im Notfall kann jeder beliebige Haartrockenapparat (Föhn) zur Trocknung verwendet werden, doch ist dabei darauf zu achten, daß die Schicht nicht durch zu große Hitzeentwicklung zu schmelzen beginnt und ferner, daß das Negativ nicht durch herumwirbelnde Staubteilchen verschmutzt wird. Für das Trocknen von Kleinfilmnegativen ist aus diesem Grunde die Föhntrocknung nicht besonders ratsam. Auch darf ein nasses Negativ nicht unmittelbar in der Sonne getrocknet werden, da die Gefahr der Runzelkornbildung besteht.

Vor dem Trocknen sind die Kleinfilmnegative mit einem weichen Rehleder oder dem Agfa-Viskoseschwamm auf der Rückseite zu reinigen, damit keine Trocknungsflecke (Ränder) entstehen. Achtung auf kalkhaltiges Wasser! Bei solchem werden die Filme am besten vorher kurz in stark verdünnter Essigsäure gebadet.

11. **Abschwächen und Verstärken:**

Überbelichtete Platten und Filme können durch Baden im Farmerschen Abschwächer:

A. 100 ccm Wasser,
50 g Fixiersalz,

B. 100 ccm Wasser, darin
10 g rotes Blutlaugensalz gelöst,

verbessert werden. Zum Gebrauch nimmt man 3 Teile A., 1—3 Teile der Lösung B. Jedesmal frisch ansetzen. Hernach gründlich wässern. Bei Kleinfilmnegativen ist der Erfolg unsicher.

Verstärken: Unterbelichtete, jedoch normale Negative mit guter Abstufung, jedoch nur sehr dünn, können mit gebrauchsfertig käuflichen Chromverstärkern, Kupferverstärkern oder Quecksilberverstärkern (Vorsicht, starkes Gift!) kopierfähiger gemacht werden. Man beachte die genauen Gebrauchsvorschriften. Bei Kleinfilmnegativen ist Verstärkung schon wegen Bildung eines unverhältnismäßig groben Kornes nur von sehr geringem Erfolg.

Tabelle II.

12. **Die verschiedenen Negative nach Gradation und Deckungsgrad.**

Gradation	Deckungsgrad		
	dünn	normal	dicht
hart	nur Lichter, alles andere fehlt (stark unterbelichtet oder stark unterentwickelt)	Schwärzungsunterschiede etwas übertrieben (geringe Überbelichtung)	schwer durchsichtiges Negativ, nur die Lichter noch kopierbar (stark überbelichtet)
normal	geringe Deckung, sonst gut (zu kurz entwickelt)	Negativ entspricht dem Gegenstand (normale Belichtung und Entwicklung)	
weich		Helligkeitsunterschiede etwas herabgemindert (kurz entwickelt)	
flau	sehr geringe Kontraste (stark unterbelichtet oder zu kurz entwickelt)	Schleier durch Licht oder Entwicklung, alte Platten oder Filme	ganzes Negativ schwer durchsichtig, Kontraste gering (starke Überbelichtung oder Überentwicklung)

V. **Der Positivprozeß — Kopieren und Vergrößern.**

Das photographische Negativ zeigt die Schatten hell und die Lichter dunkel. Um der Natur entsprechende „positive“ Bilder zu bekommen, müssen die Verhältnisse umgekehrt werden, also dunkle Schatten und helle Lichter. Dies geschieht durch Kopieren oder Vergrößern auf lichtempfindlichen Bromsilber-, Chlorbromsilber- oder Chlorsilberpapieren oder -Platten (Diapositive).

Man unterscheidet Kontaktkopien = Abzüge in Originalgröße des Negativs. Nur bei Formaten 9×12 ergeben sich wirksame Bilder. Hierzu dienen Gaslicht-, Chlorbromsilberpapiere (Kontaktpapiere, z. B. Agfa Lupex). Man legt im Kopierrahmen oder im Kopierapparat Plattenschicht gegen Papierschicht und belichtet durch das Negativ hindurch auf das lichtempfindliche Papier. Wie lange zu belichten ist, hängt von der Dichte des Negativs, der Stärke der Beleuchtung (Lichtquelle) und der Empfindlichkeit des Papiers ab.

Kleine Negative (Kleinfilmnegative) müssen vergrößert werden. Hierzu dienen die Vergrößerungsapparate:

Man unterscheidet 3 Typen hinsichtlich der Beleuchtungseinrichtung:

1. Apparate für indirektes Reflexlicht; diese arbeiten sehr weich, erfordern daher kräftig gedeckte Negative;
2. Kondensorapparate für direktes Licht; diese arbeiten sehr hart und kontrastreich.
3. Kondensorapparate mit Opallampe (Leitz, Focomat).

Vergrößert wird auf Bromsilberpapieren, die am besten in Eikonal 1:7 entwickelt werden. Auch Eukobrom (1:1) ist ein sehr empfehlenswerter Entwickler, der tiefschwarze reine Schatten gibt. Zu jedem Negativ muß das seinem Charakter am besten entsprechende Papier (Papiergradation = Härtegrad) verwendet werden. Siehe Tabelle III. Auf diese Weise gelingt es, von jedem halbwegs brauchbaren Negativ eine gute Kopie oder Vergrößerung herzustellen. Bei orangefarbenem oder gelbem Dunkelkammerlicht sehen die Kopien dunkler aus, daher darf die Entwicklung nicht zu früh abgebrochen werden. Quälen der Bilder im Entwickler erzeugt flauere, kraftlose, gelblich gefärbte Photos. Die Bilder werden 10 Minuten fixiert, ca. ½ Stunde gewässert und in der elektrischen Hochglanztrockenpresse auf Hochglanz gebracht. Wichtig ist die Sauberhaltung der Hochglanzfolien, die von Zeit zu Zeit mit Spiritus abzureiben sind. Die Papiere sind in den Bädern dauernd zu bewegen, ansonsten Flecke entstehen können.

Tabelle III.

1. Die für Negative verschiedenen Charakters erforderlichen Papiergradationen:

Gradation des Negativs	Deckungsgrad des Negativs		
	dünn	normal	dicht
	dazu erforderliche Papiergradation		
hart	unbrauchbar	weich bis extra weich	weich bis extra weich und lange belichten
normal	normal bis hart	normal	normal und lange belichten
weich	hart bis extra hart	hart bis ultrahart	hart bis extra hart und lange belichten
flau	extra bis ultrahart	hart bis extra hart	hart bis extra hart und lange belichten

2. Diapositive:

An Stelle der papierernen Aufsichtsbilder kann man auch durchsichtige Diabilder auf Glas- oder Zelluloidgrundlage herstellen. Heute wird fast nur mehr mit dem Diaformat 5×5 gearbeitet. Man kann entweder direkt (im Kontaktdruck) auf Diaplaten 5×5 oder Diafilm 24×36 mm kopieren, oder das Negativ von unten her beleuchten (Leuchtkasten) und den kleinen Reproduktionsapparat zur Contax verwenden (Einstellung 1:1). Der Diafilm befindet sich in diesem Falle in der Contax. Sollen die Diapositive auf Platten 5×5 erzeugt werden, so bedient man sich des Diaplatenadapters. Entsprechende Hilfsapparate erzeugen Zeiss-Ikon zur Contax und Leitz zur Leica. Plattendias sollen klarer und brillanter ausfallen als Filmdiapositive. Die Entwicklung erfolgt am besten in Eukobrom. Von größeren Platten 9×12 usw. können auch Verkleinerungen auf Dias 5×5 gemacht werden. (Leuchtkasten.) Bildwurf durch Kleinbildprojektor von Leitz oder Zeiss-Ikon am besten auf Perleinwand, die sehr helle plastische Bilder ergibt. Für kleinere Räume, in denen projiziert werden soll, sind Projektoren mit kürzerer Brennweite, z. B. 8,5 cm, zu empfehlen. Bei längerer Brennweite kann eventl. der nötige Abstand Projektor—Leinwand zu groß, d. h. die Länge des Zimmers nicht mehr ausreichend sein. Unnötiges am Dia durch Klebestreifen abdecken! Auf peinlichste Sauberkeit achten, Schmutzteilen erscheinen auf der Leinwand riesenhaft vergrößert. Dias mit der Schicht zum Apparat gewendet und kopfstehend in den Schieberahmen des Projektors einlegen. Projektorlampen 250 Watt. Farbfilme nicht zu lange projizieren, da sie eventl. Schaden nehmen können.

2-304

Die IR-Photographie ist auf folgenden Gebieten mit Erfolg heranzuziehen:

- Rekonstruktion verkohlter, verschmierter und vergilbter Dokumente,
- Nachweis von Gemäldeübermalungen (Bildfälschungen),
- Lesbarmachung von überschriebenen (überschmierten) Textstellen in Briefen usw.),
- Feststellung von Rasuren und Radierungen,
- Unterscheidung artverschiedener Druckerfarben,
- Sichtbarmachung von Pulverschmauch (Pulvereinsprengungen) auf dunklen Anzugstoffen,
- Sichtbarmachung von vertrockneten Hautschüssen und Blutflecken auf dunklen Anzugstoffen,
- Materialunterschiede aller Art.

Man bedient sich dazu der langwelligen Ultrarotstrahlung, die bei etwa 760 m μ beginnt und bis zu einer Wellenlänge von 1050 m μ noch gut photographierbar ist. Zu jeder Infrarotplattensorte (am besten verwendet man das AGFA-Erzeugnis) gehört ein dazu abgestimmtes Filter, um außer der ultraroten Strahlung alle anderen Strahlen von der Platte abzuhalten.

Die AGFA-Infrarotplatten kommen in folgenden Sorten in den Handel:

AGFA-IR-Platte	Hart	700	Empfindlichkeitsmaximum bei	710 m μ
"	"	"	"	750
"	"	"	"	800
"	"	"	"	850
"	"	Rapid	700	710 m μ
"	"	"	800	810 m μ
"	"	"	950	950 m μ

Letztere Plattensorte wird nur in einzelnen Formaten auf Bestellung geliefert. (Haltbarkeit bei Raumtemperatur 2—3 Monate.)

AGFA-IR-Platte 1050 (Empfindlichkeitsmaximum 1050 m μ wird nur in einzelnen Formaten als Sonderanfertigung geliefert. Haltbarkeit bei Raumtemperatur 8—14 Tage.

Für kriminaltechnische Aufnahmen sind besonders die beiden Sorten AGFA-IR-Hart 800 und Hart 850 zu empfehlen.

Wahl des IR-Filter.

Für sämtliche Sorten können die weniger strengen Filter (AGFA Nr. 42, 80, 81 und 82, ferner Rubinfilter) verwendet werden.

Für die Sorten 750 und 800 das strengere AGFA-IR-Filter Nr. 83 und für die Sorten 850 sowie 950 die strengen Schwarzfilter Nr. 84, 85 und 87.

Bei Kunstlicht (Nitalicht, Nitraphotlicht) in Verbindung mit AGFA-Schwarzfilter Nr. 85 wird auf AGFA-IR-Platte „Hart 850“ etwa 300mal so lange belichtet wie auf einer orthochromatischen Platte (Film) von 18/10 DIN Empfindlichkeit ohne Filter.

Die Haltbarkeit der AGFA-IR-Platten (mit Ausnahme der Sorten 950 und 1050) beträgt etwa ein halbes Jahr. Die Platten vertragen Wärme sehr schlecht und sind daher kühl zu lagern.

IR-Aufnahmen sind am besten in völliger Dunkelheit in einem hart arbeitenden Entwickler mit Untertemperatur zu entwickeln, lange zu fixieren und gründlich zu wässern. Zur IR-Photographie kann jeder normale Plattenapparat verwendet werden, wichtig ist jedoch die Verlängerung des Kameraauszuges um zirka 1/200 der Brennweite des Objektivs. (Siehe II/1a.) Die IR-Photographie leistet auch bei Nebel und dunstigem Wetter hervorragende Dienste, da der Nebel und Dunst auf dem Bild zum Verschwinden gebracht wird.

Näheres siehe das Buch: „Die Infrarotphotographie und ihre Anwendungsgebiete“ von O. Helwich, 1937. — Verlag Dr. Heering, Harzburg.

XIII. Farbenphotographie.

Für die Photographie in natürlichen Farben stehen uns die neuen dreischichtigen (kornlosen) Farbfilme der AGFA und Kodak zur Verfügung, die unter der Bezeichnung AGFA-COLOR-NEU- und KODACHROM-Filme sowohl für Tages- als auch Kunstlicht herausgebracht wurden. Das Format dieses Farbfilmmaterials beträgt 24×36 mm, die Filme sind daher nur in der Contax, Leica, Cine-Exakta oder einer anderen Kleinfilmkamera verwendbar.

Die Allgemeinempfindlichkeit des Agfa-Tageslichtfilms beträgt 15/10 Din, die des Kunstlichtfilms 13/10 Din und ermöglicht daher Momentbelichtungen. Da der Belichtungsspielraum bei diesen Filmen jedoch sehr gering ist, muß auf eine möglichst genaue Bestimmung der Belichtungszeit am besten mittels photoelektrischer Belichtungsmesser geachtet werden. Überbelichtung erzeugt zu helle, farblose Bilder, während Unterbelichtung, zu dunkle, schwer projizierbare Bilder ergibt. Beim AGFA-COLOR-NEU-Kunstlichtfilm ist kein Filter nötig. Die farbigen Bilder der AGFA-COLOR-NEU- und KODACHROM-Filme sind transparente (durchsichtige) Diabilder und eignen sich daher in erster Linie zur Projektion in Bildwerfern 5×5 cm, sowie zur Betrachtung in den für diesen Zweck speziell konstruierten Betrachtungsapparaten wie „Filmstokkieker“ u. a.

Für kriminalistische Zwecke ist die Farbenphotographie in nachstehend angeführten Fällen erfolgversprechend:

- zur Verdeutlichung von Tatortaufnahmen, wobei die Wiedergabe in natürlichen Farben eine bessere Anschauung bewirkt und eine zuverlässigere Beurteilung gestattet als Schwarz-Weiß-Aufnahmen, sofern die Farbenwiedergabe richtig ist,
- zum Festhalten vergänglicher Färbungen, z. B. an Leichen (Kohlenoxydvergiftung) und Leichenteilen, an erbrochenen Massen (bei Vergiftungen) usw.,
- zur Unterstützung (größtenteils Ersetzung) des Abformverfahrens durch Wiedergabe der Farben des abzuförmenden und nachzufärbenden Objekts,
- zur farbengetreuen Wiedergabe von Lumineszenzerscheinungen bei Untersuchungen im ultravioletten Licht,
- zur Anfertigung von Diapositiven für die Verbreitung in Lichtspieltheatern (z. B. bei Fahndung nach farbigen Gegenständen),

19. die Positivbilder sowie auch die Photokopien nach dem Entwickeln kurz mit Wasser abzuspülen sind und im Fixierbad rasch untergetaucht werden müssen, damit Fleckenbildung vermieden wird;
20. altes, bereits gelb gefärbtes Fixierbad langsam und nur ungenügend fixiert und daher öfter erneuert werden soll;
21. Negative, vor allem aber Kleinfilmnegative völlig staubfrei getrocknet werden müssen und daß beim Vergrößern streng darauf zu achten ist, daß keine Staubteilchen auf den Film gelangen;
22. bei allen photographischen Arbeiten peinlichste Sauberkeit erstes Gebot ist.

2-314

(Absendende Dienststelle.) den 194.....

Tgb.-Nr. /4.....

Sofort! Noch heute!

An

Der
Die

in

ist dort eingeleitet. Bei Verdacht auf ein Verbrechen, das durch ein Verbrechen von besonderer Bedeutung ist, ist die Anwesenheit der Strafprobenkommission um Entnahme einer Blutprobe und Durchführung einer körperlichen Untersuchung gebeten. Das beigefügte Formular bitte ich mit den drei Blutproben umgehend ausgefüllt zurückzusenden.

I. A.

(Dienstsiegel.)

(Absendende Dienststelle.) den 194.....

Tgb.-Nr.

Medizin und Kriminalistik
Universität

Prag
Preßburg

Ich bitte, sich unter Rücksichtnahme auf die Stärke der Alkoholkonzentration

I. A.

**Nur für den
Dienstgebrauch!**

B. IV. 7 (b)

3

DEUTSCHE KRIMINALPOLIZEI

— KRIMINALPOLIZEILEITSTELLE PRAG —

**DIENST-
ANWEISUNGEN**

— TEIL II (BAND 2) —



29700

236 listu

20. 10. 2009 Juvil

K 10 - 106 - 82

ru



3-2

INHALTSVERZEICHNIS

— in abec

zu F

Bekämpfung des Zigeunerunwesens

Fahndung nach flüchtigen Angehörig

A. Fahndung nach Angehörigen der
und Totenkopfverbände, des Reich
des NSKK. (Lehrgangsteilnehmer
Motorsportschulen des NSKK) .

17 — 100 — 78

— 100 — 24 (3)

e

n

er Seite

3—10

15—16

16—17

17

17

17

19—22

19

	Seite
II. Aufgaben des Sicherungsstabes beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Abteilung Wiesbaden, oder der Arbeitsstäbe der Oberbauleitungen bei der Fahndung nach Dienstverpflichteten	20
III. Maßnahmen der deutschen Kriminalpolizeidienststellen im Protektorat Böhmen und Mähren bei Eingang von Fahndungsersuchen und bei Festnahme von Dienstverpflichteten	20—21
IV. Maßnahmen der deutschen Kriminalpolizeidienststellen bei Festnahme von Dienstverpflichteten	21
V. Besondere Anweisungen und Hinweise	22
VI. Zuständigkeit	22
E. Fahndung nach Kriegsgefangenen	23—29
I. Allgemeines	23—24
II. Vorläufige Regelung bei der Fahndung nach flüchtigen Kriegsgefangenen	24
III. Maßnahmen der Wehrmacht bei der Fahndung und Festnahme von flüchtigen Kriegsgefangenen	24—25
IV. Maßnahmen der deutschen Kriminalpolizeidienststellen bei Eingang von Fahndungsersuchen nach und Festnahme von flüchtigen Kr. Gef.	25—28
V. Besondere Anweisungen und Hinweise	28—29
VI. Zuständigkeit	29
F. Fahndung nach Arbeitskräften polnischen Volkstums	31—37
I. Allgemeines	31—32
II. Vorläufige Regelung bei der Fahndung nach flüchtigen Arbeitskräften polnischen Volkstums	32
III. Maßnahmen bei der Fahndung	32—33
IV. Maßnahmen bei der Festnahme	33—36
V. Durchführung von Strafverfahren gegen Arbeitskräfte polnischen Volkstums	36—37
VI. Besondere Anweisungen und Hinweise	37
VII. Zuständigkeit	37
G. Fahndung nach ausländischen Arbeitnehmern aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden des Reiches	39—41
I. Allgemeines	39
II. Vorläufige Regelung bei der Fahndung nach flüchtigen ausländischen Arbeitnehmern aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden des Reiches	39
III. Maßnahmen bei der Fahndung	39—40
IV. Maßnahmen bei der Festnahme	40—41
V. Durchführung von Strafverfahren gegen ausländische Arbeitnehmer aus den besetzten Gebieten im Westen und Norden des Reiches	41
VI. Besondere Anweisungen und Hinweise	41
VII. Zuständigkeit	41
H. Fahndung nach protektoratsangehörigen Arbeitskräften	43—44
I. Allgemeines	43
II. Fahndung nach protektoratsangehörigen Arbeitskräften	43
III. Festnahme von protektoratsangehörigen Arbeitskräften	43
IV. Bearbeitung von Strafverfahren gegen protektoratsangehörige Arbeitskräfte zu I 2	43
V. Zuständigkeit	43
Fahndungskartei	
I. Zweck	
II. Ordnung (Führung)	
III. Belieferung	
IV. Inanspruchnahme (Auswertung)	
V. Bereinigung	
VI. Zuständigkeit	

3-4a

Weibliche Kriminalpolizei (WKP)

K 17 - 102 - 87

Seite

- I. Eingliederung
- II. Zweck
- III. Zuständigkeit
- IV. Vorbeugende Tätigkeit
- V. Zusammenarbeit
- VI. Statistiken
- VII. Abgabe der Ermittlungsvorgänge
- VIII. Übergangsbestimmungen

Wildererbekämpfung

K 17 - 101 - 59

- I. Zweck 1
- II. Kartei (Sammlung) 1-3
- III. Wilderer-(Flugwildgelege- und Fischdiebs-)bekämpfung im eigentlichen Sinne 3-4

(The following text is mirrored bleed-through from the reverse side of the page and is largely illegible due to the quality of the scan and the nature of the bleed-through.)

... Statistiken ...
 ... Ermittlungsvorgänge ...
 ... Übergangsbestimmungen ...
 ... Wildererbekämpfung ...
 ... Kartei (Sammlung) ...
 ... Zweck ...
 ... Wilderer-(Flugwildgelege- und Fischdiebs-)bekämpfung im eigentlichen Sinne ...
 ... K 17 - 101 - 59 ...
 ... K 17 - 102 - 87 ...

pcq-Funkspruch
PF

RAD.
REDZ.
RKPA.
RSHA.
RStGB.

StA.
St. e.
St. n. e.
St. e. b. . . . KK
StPLSt.
StPLStBez.
StPO

VLK

WKP

ZFAS
ZK
ZzW

15. 9. 1941

Personenfahndung

(siehe auch Sonderanlage: Fahndungsschema).

I. Umfang.

Die Personenfahndung erstreckt sich auf

1. alle bekannten und unbekanntem Täter, Vermisste, gefährdete Jugendliche, Asoziale und Arbeitsscheue sowie andere im Interesse der öffentlichen Sicherheit in Verwahrung zu nehmende Personen,
2. alle ausgeschriebenen (gesuchten oder verdächtigen) Personen
 - a) im Deutschen Fahndungsbuch,
 - b) im Fahndungsnachweis der KPLSt.

stattet die Bestimmung des Umfanges und d
Fahndungen.

(d) Einwohnermeldekartei.

Aus der Einwohnermeldekartei ist ersichtlich, :
Stadtteil der Gesuchte zu wohnen pflegt oder t

worden. Ein Täter, der sich vor dem Einreihen der Zwi-
schenfahndungskarten in die Fahndungskartei in einem
Hotel, Fremdenheim oder einer Herberge u. dgl. anmeldet,
würde durch die Beamten der Fahndungsdienststelle erst
entdeckt werden, wenn er erneut zur Anmeldung gelangt.
Die Durchsicht der Zettel an Hand der Fahndungskartei hat
äußerst sorgfältig zu erfolgen. Über von auswärts Gesuchte
müssen die Fremdenmeldungen bis zum Fluchttag zurück-
reichend nachgeprüft werden. Der Text eines Eilersuchens
ist daher niemals vollständig, wenn der Fluchttag nicht
darin vermerkt ist. Dieselbe Meldepflicht ist den Leitern
der Krankenanstalten auferlegt worden. Auch hier hat die
Anmeldung des Patienten zwei Monate Gültigkeit, ehe die
allgemeinen Meldebestimmungen Platz greifen.

(2) Überwachung der Beziehungen des Täters.

Es sind in geeigneter Weise zu überwachen

- (a) seine bisherige Wohnung,
- (b) seine Angehörigen,
- (c) sein Bekanntenkreis,
- (d) seine Arbeitsstelle oder sein Geschäftslokal,
- (e) sein Verkehrslokal,
- (f) seine bevorzugte Arbeitsvermittlungsstelle (z. B. für See-
leute, Kellner, Musiker, Artisten usw.).

(3) Fahndungshilfe anderer Dienststellen, Ab-
teilungen und Behörden.

- (a) Bekanntgabe
 - (aa) bei der allgemeinen Frühbesprechung,
 - (bb) im Befehls- und Nachrichtenblatt der KPLSt.,
 - (cc) durch Rundschreiben an alle Polizeidienststellen,
wenn deren Mithilfe möglich ist.

	Seite
(h) Binnenschifffahrt	10
(i) Einschleicher auf Schiffen	10
(k) Bereits ausgefahrene deutsche Schiffe	10
(2) Maßnahmen bei erfolgter Flucht ins Ausland	10—11
(a) Internationaler Funk	10
(b) Internationale Kriminalpolizei	11
(c) Internationales Büro	11
2. Fahndung nach unbekanntem Täter	11—15
a) Örtliche Fahndung	11—14
(1) Tatbestandsaufnahme	11
(2) Spurensicherung	11
(3) Beweissicherung	12
(4) Personenbeschreibung	12
(5) Tatörtliche Ausforschung	12
(6) Bürohilfsmittel	12—14
(a) Verbrecherlichtbildkartei	12
(b) Ermittlungskartei	12
(c) Merkmalskartei	12
(d) Spitznamenkartei	13
(e) Fingerabdrucksammlung	13
(f) Straftatenkartei	13
(g) Handschriftensammlung	13
(h) Fingerabdrücke der Leichen in der Zehnfingerabdrucksammlung	13
(i) Verlustkartensammlung und Sachfahndung	13
(l) Frühbesprechung	14
(m) Befehls- und Nachrichtenblatt	14
(n) Rundschreiben	14
(7) Mithilfe des Publikums	14
(a) Vertrauenspersonen	14
(b) Tagespresse	14
(c) Rundfunk	14
(d) Alarmplan	14
(e) Autoalarm	14
(f) Kinosteckbrief	14
(g) Plakataushang	14
(h) Laufzettel	14
(i) Benachrichtigung des Fahndungsdienstes	14
b) Interlokale Fahndung	14—15
c) Internationale Fahndung	15

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

(1) Polizeifunk und Fernschreiber
(2) Bildfunk
(3) Telegraph und Fernschreiber
(4) Luftpost- und Eilbriefversenden
(5) Deutscher Kriminalpolizeibrief
(6) Meßbrief des KPI-SE
(7) Deutscher Fahndungsbuch
(8) Fahndungsbuch des KPI-SE
(9) Geordnete und protokollierte Fahndungsbücher
von W. ...



KPI

3-32a

II. Aufgaben des Sicherungsstabes beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Abteilung Wiesbaden, oder der Arbeitsstäbe der Oberbauleitungen bei der Fahndung nach Dienstverpflichteten.

1. Einleitung der Fahndung.

Die in der Überschrift zu II erwähnten Stäbe übermitteln ihre Fahnd-

- (1) N
- (2) V
- (3) G
- (4) A
- b) Den Beric
- 3. Spätere
- Spätere
- erwähnte
- a) der e
- b) dem l

Die Durchführung bei
Böhmen und Mähren
rt,
des Flüchtigen.
riminalpolizeidienststellen sind
apiere beizufügen.
n den in der Überschrift zu II
lizeidienststelle,
as Erfassungswesen —

- Die Ausschreibung im DtFB. und P
torat Böhmen und Mähren sind erst
erste Angriff erfolglos verlaufen ist.
- b) Zu A III 1 h.
Diese Bestimmung ist hinsichtlich d
sinngemäß anzuwenden.
- c) A III 1 i
ist mit der Ergänzung in Anwendung
richtung der für den letzten Wohn

zuständigen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei auch dann zu erfolgen hat, wenn andere Umstände vorliegen, die geeignet sind, einen Verdacht wegen Landes- oder Hochverrats zu begründen.

- d) Die gemäß I 2 b eingehenden Arbeitsbücher und sonstigen Papiere sind nach einem kurzen Vermerk über den Verbleib des Eigentümers an das Arbeitsamt, das die Dienstverpflichtung vorgenommen hat, zu senden.

2. Maßnahmen bei Festnahme von Dienstverpflichteten.

- a) Die festnehmende Dienststelle hat

- (1) festgenommene Dienstverpflichtete der für den Ergreifungsort zuständigen Strafverfolgungsbehörde (Staats- oder Anwaltschaft) vorzuführen unter Hinweis auf die unter I 1, Abschnitt 4, angeführten Verordnungen und, falls die Festnahme von einer anderen als der für den letzten Wohnort des Dienstverpflichteten zuständigen deutschen Kriminalpolizeidienststelle erfolgt

ein Vermerk, daß sich die Fahndungsort den letzten Wohnort des Dienstverpflichteten deutschen Kriminalpolizeidienststelle befinden;

(4) bis (6) sinngemäß zu verfahren;

1) behandelnden Strafverfolgung an die untergeführte Strafverfolgungsbehörde abzugeben;

1) mit der Ergänzung zu verfahren, daß die für den Ergreifungsort zuständigen Dienst-1 Staatspolizei auch dann zu erfolgen hat, zungen wie unter vorstehend 1 c gegeben

- b) Die ausschreibende Dienststelle hat auf Grund der von der festnehmenden Dienststelle eingehenden Mitteilung

- (1) nach den Bestimmungen wie unter A III 2 b unter Berücksichtigung folgender Sonderbestimmung zu verfahren:

A III 2 b (8) ist sinngemäß unter Anlehnung an die Bestimmungen zu vorstehend 1 c anzuwenden;

- (2) den ersuchenden Stäben formlos über die erfolgte Festnahme Kenntnis zu geben.

IV. Maßnahmen der deutschen Kriminalpolizeidienststellen bei Festnahme von Dienstverpflichteten.

finanzverwaltung (Zollfahndungs(zweig)stellen, Steuerfahndungsdienst, Hauptzollämter, Zollämter und Flughafenzollstellen) gesuchten Personen, soweit Festnahme zu erfolgen hat,

d) Vermißte nach Einleitung des förmlichen Vermißtenverfahrens,

e) Personen, die nach den Bestimmungen über polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen unter planmäßige Überwachung gestellt sind und Auflagen erhalten haben, deren Übertretung auch außerhalb ihres Wohnsitzes feststellbar ist,

f) Personen, die auf Anordnung der Polizeibehörden, des Devisenfahndungsamtes und der Behörden der Reichsfinanzverwaltung zu beobachten sind, sofern es sich um wichtige Fälle handelt, bei denen eine Mitwirkung der g

g) Personen, die von aus die Ersuchen im Interr bestehenden Abmachu

2. auf besonderen Antrag a die durch Polizeifunk ve

3. ohne besonderen Antrag

a) die im Teil B (DtKPBl. Festnahme ausgeschrie

b) die in der Internationa geschriebenen Person

oder Ersatz-
agen;
dungersuchen

lichen Dienst-
gen Erstattung

3-59a

der Selbstkosten in der erforderlichen Stückzahl können das DtFB, ebenfalls gegen Erstausgabe ein Bedürfnis besteht, beziehen.

IV. Herausgabe.

1. Herausgeber, Art (Ordnung) und Zeit der Herausgabe.

a) Herausgeber.

Das DtFB. wird vom RKPA. Berlin herausgegeben.

b) Erscheinungsart (Ordnung).

- (1) Das DtFB. wird in Buchform auf grauem Papier herausgegeben und ist geheftet. Es erscheint als Hauptbuch und in Nachträgen. Jeder Nachtrag enthält alle seit Erscheinen des letzten Hauptbuches herausgekommenen Fahndungssuchen, so daß neben dem Hauptbuch jeweils nur der zuletzt erschienene Nachtrag benötigt ist

(b) Geburtstag und -ort,

(c) ausschreibende Behörde mit Aktenzeichen.

Frauen werden auch unter ihrem früheren Namen ausgeschrieben. Personen, die einen Künstlernamen führen, erscheinen unter diesem Namen und ihrem wirklichen Namen.

(5) Das DtFB. ist eingeteilt in drei Abschnitte, und zwar in

(a) Abschnitt I: Steckbriefe, Haftbefehle und Festnahmesuchen,

(b) Abschnitt II: Handschriftlich zu verlängernde bzw. zu berichtigende Fahndungskarten,

(c)

(6) Die

spr

abg

Kri

wei

(7) Ne

Ze

DtF

3-60

c) **Erscheinungszeit.**
Das DtFB. erscheint a
8., 16. und 24. jeden

otbuch und am

2. **Geltungsdauer de**

Die Geltungsdauer der durch Ausschreibungen im DtFB veröffent-
lichten Fahndungsersuchen ist auf 2 Jahre festgesetzt, g
Ablauf des laufenden Jahres an, sofern die Fahndung nic
Erledigung gefunden hat oder verlängert worden ist.

3. **Ausschreibung durch mehrere Stellen.**

Wenn mehrere Stellen nach der gleichen Person fahn
das Ausschreiben wegen der schwersten Straftat veröff
Die zur Veröffentlichung weniger schwerer Straftaten
Fahndungsersuchen erscheinen im DtKPBl. und müssen
die schwerste Straftat gefertigten und übersandten Fa
(bei den KP(L)St.) handschriftlich nachgetragen werden

me der Fälle
RKP. 29 an
in C 2, Wer-

men werden,
n.

enstellen in

in den OPol-

shend zu fer-

DA: „Fahn-
rtragen,

3) an die für

) 2 — FK —,

Bez. (Polizei-

Frug, b

Borgän

1. Zentralfarrei

Ritpo:

Stapo:

Berub:

2. Fashbungsfarrei

3. Srim-Fol-Ferj-Mitte

— nicht vorhanden

4. Zu einfendende Stelle

S. M.

Stemerte der einfendenben

- 1. Mitte zurüdgegeben am
- 2. Zu den Borgängen

S. M.:

3-119a

Vorbereitung

Zweitschrift

Prag, den 194.....

(Dienststelle.)

Beschuldigter - Zeuge - Auskunft

(Nicht Zutreffendes durchstreichen.)

Name:

Vornamen:
(Nachname unterstreichen.)

Beruf:

geboren am:

in:

Vorgang Tgb.-Nr.:
(Sonderakte Nr.)

wegen:

— Vorl. — Festgenommen am:

Verbleib:

In den ED 2 — KPA — /

S. 11.

ED 5 KPA

Prag, den 194.....

(Dienststelle.)

Beschuldigter - Zeuge - Auskunft

(Nicht Zutreffendes durchstreichen.)

Name:

Vornamen:
(Nachname unterstreichen.)

Beruf:

geboren am:

in:

Vorgang Tgb.-Nr.:
(Sonderakte Nr.)

wegen:
(Bei Beschuldigten: Straftat; bei Zeugen und Aus-
kunft: Nachfragegrund.)

— Vorl. — Festgenommen am:

Verbleib:

1. In ED 2 — KPA — am

2. über WKP.

3. an K.

3-120

3-120a

ED 2 — KPA —

Frage, den 194

Borgänge:

1. Zentralfahrt

Rripo:

Stapo:

Renn:

2. Fahrungsart

3. Strim-Bol-Mittel
— nicht vorhanden —

4. An einleitende Stelle zurid
— über WKP —

Stemerte der einleitenden Stelle:
1. Stte zuridgehen am
2. Zu den Borgängen.
S. N.:

Sefttrand

Hier abtrennen!

Durchschlag.

(Stemfelle)

Frage, den 194

KPA

Stte empfangen

S. N.

Stfette

ED 2 — KPA —

Frage, den 194

Borgänge:

1. Zentralfahrt

Rripo:

Stapo:

Renn:

2. Fahrungsart

3. Strim-Bol-Mittel
— nicht vorhanden —

an einleitende Stelle überfandt.

4. Zur KPA.

S. N.

Sefttrand

3-121

Prag, den

(Dienststelle)

Berichtigungsmeldung.

Name:

Vornamen:
(Rufnamen unterstreichen.)

Beruf:

geboren am:

in:
— Vorgang — neue — Tgb. Nr.
(Sonderakte Nr.)

wegen:

Berichtigung zu obiger Tgb. Nr.

— Die früher mitgeteilten Personalien d
geb. in
waren falsch. —
— Der Zeuge, über den angefragt wurde, ist als Beschul-
digter festgestellt. —
— Tatverdacht war, wie nunmehr einwandfrei festgestellt,
nicht gegeben. —
— Vorgang bisher unter Tgb. Nr.
— festgenommen am:
— entlassen am:

An ED 2 — KPA —

I. A.

Hefttrand

ED 2 — KPA —

Prag, den 194

1. Zentralkartei — berichtigt — notiert —.
2. Fahndungskartei berichtigt.
3. KPA — berichtigt — nicht vorhanden —.
4. Zur KPA.

I. A.

3-122

.....
KPA

(Dienststelle.)
KPA des — der

Name:

Vornamen:
(Rufnamen unterstreichen.)

geboren am:

in:

empfangen.

....., den

.....

3-123

A r b e i t s p l a n

für die Zentralfartei und Aktenführung bei ED 2 — KPA —

a) **Unterabteilung 1: Zentralfartei**

Arbeitsrate 1 A—L

„ 2 M—Z

b) **Unterabteilung 2: Kriminalpolizeiliche Personenakten**

Arbeitsrate 1 A—L

„ 2 M—Z

sowie Chin. (Chinesen) und Nam. (Namenlose)

3-124

ED 2 — KPA — Prag, den 194.....

(Dienststelle.)

An die

Kriminalpolizeistelle in Prag
— ED 2 — KPA —

mit der Bitte um
— Überlassung der KPA Nr. —
— Auskunft über — b

Name:

Vorname:

Beruf:

geboren am:

in:

Vorgang Isg.-Nr.:

N. N.

(Unterschrift)

ED 2 — KPA — Prag, den 194.....

Borgänge:

Borgänge:

1. Zentralfarce
Kripo:

Stapo:

Verb.:

2. Fahndungsfarce
.....

3. Krim.-Pol.-Verf.-Afte
— nicht vorhanden — beigelegt —

4. Zur KPA,
.....

N. N.

3-124a

Strafpolizeistelle
ED 2 — KPA —
Prag, den 194

Sin

(Dienststelle)

mit — KPA Nr.

— Aufschrift auf der letzten Seite — überhandt.

N. Nr.

.....

Prag, den 194

(Dienststelle)

Sin die

Strafpolizeistelle

— ED 2 — KPA —

mit obiger KPA jurüd.

N. Nr.

(Dienststelle)
Prag, den 194

(Empfangsbefreiung)

Hier abtrennen!

— KPA Nr.

— der — des —

Name:

Vornamen:
(Nachname unterstreichen)

Beruf:

geboren am:

in:

Durchschlag!

Borgang Zgb.-Nr.:
erhalten.

N. Nr.

(Unterschrift)

3-125

Deutsche Kriminalpolizei

— Kriminalpolizeileitstelle Prag —

ED 2 — KPA —

Prag, den 194.....

An d.....

Betrifft:

Bezug:

Anliegend übersende ich die kriminalpolizeiliche Personenakte Nr.

d.....

mit der Bitte, die Akte spätestens nach 14 Tagen, also bis zum

zurückzusenden. Die Personenakte darf an keine andere Dienststelle oder Behörde

weitergegeben werden. Den Empfang der Akte bitte ich hierunter zu bestätigen

und die Empfangsbescheinigung — dem Überbringer auszuhandigen — zurück-

zusenden.

J. H.

**Diese Akte darf nicht
geknipt werden.**

.....
(Dienststelle)

Egb.-Nr.

KPA Nr.

Akte d.....

erhalten.

Prag, den

.....
(Unterschrift)

Kriminalpolizeistelle Prag

ED 3 - KVA

3-124

Abschrift.

— Staatsanwaltschaft — Amtsgericht — Finanzamt —

Aktenzeichen:

Prag, —, den 194

Der

Die

geb. am in

wohnhaft in

ist durch rechtskräftig gewordene Strafbefehl — Urteil des hiesigen deutschen Amtes —
Schöffen — Land — Schwur — Sonder — Gerichts — Finanzamt

vom wegen

zu einer Strafe von

— Haft — Gefängnis — Zuchthaus — verurteilt

worden.

Bedingte Strafaussetzung ist erteilt bis zum

hinsichtlich der restlichen — Ersatz — Freiheitsstrafe —

(Erlaß vom

Führerschein Klasse, Listen Nr., ausgestellt am

in

Vorstrafen:

Die Geschäftsstelle
gez. (Unterschrift).

Für die Richtigkeit der Abschrift:

3-127a

Kriminalpolizeileitstelle Prag.

ED 2 — KPA —

Prag, den 194

Vig.

1) — K. —

— ED 1 —

— ED 3 —

— Abt. des OLandr. in —
zur Kenntnis.

2) Zu den Vorgängen bei der letzten Umlaufsstelle. Falls Vorgänge nicht vorhanden,
vernichten.

I. A.

Personalbogen

3-128

Aktenübersichts- und Strafverzeichnis

Seite 2

<p>1. a) Familienname, auch Beinamen (bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes)</p> <p>b) Vornamen (Rufname ist zu unterstreichen)</p>	<p>a)</p> <p>b)</p>
<p>2. a) Beruf</p> <p>Aber das Berufsverhältnis ist anzugeben, — ob Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter oder Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfe, Verkäuferin usw. — bei Ehefrauen Beruf des Ehemannes — — bei Minderjährigen ohne Beruf der der Eltern — — bei Beamten und staatl. Angestellten die genaueste Anschrift der Dienststelle — — bei Studierenden die Anschrift der Hochschule und das belegte Fach — — bei Trägern akademischer Würden (Dipl.-Ing., Dr., D. pp.), wann und bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde —</p> <p>b) Einkommensverhältnisse</p> <p>c) Erwerbslos?</p>	<p>a)</p> <p>b)</p> <p>c) Ja, seit</p> <p>nein</p>
<p>3. Geboren</p>	<p>am in</p> <p>Verwaltungsbezirk</p> <p>Landgerichtsbezirk</p> <p>Land</p>
<p>4. Wohnung oder letzter Aufenthalt</p>	<p>in</p> <p>Verwaltungsbezirk</p> <p>Land</p> <p>Strasse Nr.</p> <p>Platz</p> <p>Fernruf</p>

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

3428a

5. Staatsangehörigkeit Reichsbürger?
6. a) Religion (auch frühere) 1) Angehöriger einer Religionsgemeinschaft oder einer Weltanschauungsgemeinschaft, 2) Gottgläubiger, 3) Glaubensloser b) sind 1. Eltern } deutschblütig? 2. Großeltern }	a) 1) ja — welche? nein 2) ja — nein 3) ja — nein b) 1. 2.
7. a) Familienstand (ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — lebt getrennt) b) Vor- und Familiennamen des Ehegatten (bei Frauen auch Geburtsname) c) Wohnung des Ehegatten (bei verschiedener Wohnung) d) Sind oder waren die Eltern — Großeltern des Ehegatten deutschblütig?	a) b) c) d)
8. Kinder	ehelich: a) Anzahl: b) Alter: Jahre unehelich: a) Anzahl: b) Alter: Jahre
9. a) Des Vaters Vor- und Zunamen Beruf, Wohnung	a)

3-130

Hefrand der Akte

Nr.

Schwarz	→	Wehrunwürdige (Zuchthäusler) nach § 13 a Wehrgesetz
Grün	→	Wehrunwürdige nach § 13 b, c und d Wehrgesetz (Ehrverlust, Sicherung und Besserung § 42 a RStGB u. durch milit. Urteil abgesprochene Wehrwürdigkeit
Rot	→	Triebverbrecher
Blau	→	Irre und in Irrenanstalten zur Untersuchung auf ihren Geisteszustand Eingelieferte
Violett	→	Juden
	→	
	→	
	→	
	→	
	→	
	→	

Beispiel

Schwarz	Ein wegen Triebverbrechens zu einer Zucht- hausstrafe unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilter Jude
Grün	
Rot	
Blau	
Violett	

15. 9. 1941

3-133

Vor Erfüllung der durch das Rückmeldeverfahren für die Kriminalpolizei sich ergebenden Aufgaben sind außer ED 2 — KPA — ferner beteiligt ED 2 — NS — ED 1, ED 3 und die Spezialdienststellen, die eigene Kenntnis führen

mit de
vor

I. Zweck.

örden (Rückmeldung) ist in ers
is; er verfolgt das Ziel, den V
önnen.

ehörden erhält die Kriminalpoli
r auch Kenntnis

und ist damit in der Lage,
eranzuziehen,
berichtigen,
maßnahmen zu ergreifen;

dem Verbleib kriminell Belaste
e Karteikarten und BV-Akten
forderlichenfalls Material oder
t zuständige KP(L)St. zu übers
gkeit.

Durchführung des Rückmeldev
rtlich zuständigen Meldeämter
Personen aus einer anderen C
gsortes von der Anmeldung nac
teilung zu machen haben,

2. die zuständigen Meldeämter (Meldestellen), bei denen die Rückmeldungen über nach anderen Gemeinden Verzogene einlaufen, die die in den Rückmeldungen enthaltene Anfrage nach einer etwaigen kriminellen Belastung des Verzogenen zu beantworten haben,
3. die Deutsche Kriminalpolizei, im Oberlandratsbezirk Prag die KPLSt. Prag — ED 2 —, der der Vergleich der im Rückmeldeverfahren für den Oberlandrat — Polizeiliche Liste — eingehenden Strafregisterauszüge mit den KPA und der Zentralkartei sowie das Nachschlagen der Rückmeldekarten obliegt.

3-133a

Zur Erfüllung der durch das Rückmeldeverfahren für die Kriminalpolizei sich ergebenden Aufgaben sind außer ED 2 — KPA — ferner beteiligt ED 2 — NS —, ED 1, ED 3 und die Spezialdienststellen, die eigene Karteien führen.

Verfahren beim Zuzug von

1. kriminell belasteten Personen.

a) Verbleib der auf Grund der Rückmeldung eingehenden Strafregisterauszüge bzw. S
zeichnungen.

(1) Die bei den Oberlandräten auf Grund der Rückmel-
den Meldebehörden des Abzugsortes über nach hier
Rechtsbrecher eingehenden Strafregisterauszüge
nächst an die örtlich zuständige Deutsche Kriminal-
Prag an ED 2 — KPA —, geleitet.

trafregisterauszüge nur Strafverzeichnisse
n übersandt, so werden diese an die örtlich
Kriminalpolizei geleitet, von der dann die
rauszüge anzufordern sind.

2 — KPA —.

r Strafregisterauszüge.

hat die Personen, von denen auf Grund der
trafregisterauszüge usw. eingehen, in der
hzuschlagen und etwa vorhandene KPA

icht vorhanden ist, hat ED 2 — KPA —,

soweit der Strafre

(aa) eine neue K
Strafregistera

(bb) eine Zentralk
handene zu

(cc) von dem Str
druck — Ar
zeichnung) zu f

(c) Ist eine KPA vorh

(aa) die Nummer
merken,

3-147

V
E
(M
te
u

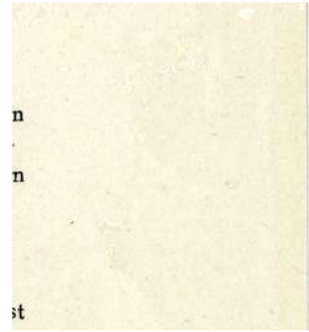
Verlustka

I. Zweck.

- 1. Die Ve
 - a) Sach
 - gekl
 - b) Pers
 - Geg
- 2. Die Eil
 - a) der
 - b) der

tenen Gegenstände) sowie der
 richtendienstlichen Übermittlun
 ftaten, soweit RKP.-Meldung 1
 iminalpolizeilicher Meldedienst'
 rlostkartensammlung ist zu füh
 den KPLSt.Bez. Prag bei
 ED 2 — NS —, getrennt nach
 a) Uhren auf Vordruck RKP. 2

Die in den OP
 P. 22⁴,
 inden auf Vordruck RKP. 23⁵,
 druck RKP. 22⁸,
 Werken auf Vordruck RKP. 22
 (P. 22¹⁰,
 ? 22¹¹,
 druck RKP. 22¹²,
 22¹³,
 22¹⁴,



3-148

z. B.: „Nacht vom 2. zum 3. 2. 40“,

wenn bekannt, auch Stunde, sonst die mögliche Tatzeit,

z. B.: „nach 23,30, aber vor 5,15 Uhr“.

Unter „A r t“ ist die Ausführung der Straftat kurz anzudeuten,

z. B.: „Diebstahl in Krankenhäusern“,

„Einbruch in Wohnungen“ usw.

(vgl. Grundeinteilung f. d. Straftatenkartei).

Bei der Aufzählung entwendeter Gegenstände ist eine genaue Beschreibung (Marke, Nr., Fabrikzeichen usw.) erforderlich,

z. B.: „1 Radioapparat — Marke Telefunken, Nr. 12345 —“,
n i c h t „1 Radioapparat“;

z. B.: „1 Platinring mit 2 Brillanten und 1 Perle“,
n i c h t „1 Platinring“.

Auch müssen die Gegenstände in der Eilmeldung genau so wie in der Anzeige beschrieben werden. Bei wertvollen Gegenständen ist deren Wert anzugeben.

Die Urschrift der Eilmeldungen ist oben rechts mit I zu bezeichnen, mit II immer nur die entsprechenden Durchschläge, die gut lesbar sein müssen.

Auf allen Eilmeldungen ist stets die Tagebuch-Nummer einzutragen.

3. Die KPSt, Brünn und die Kriminal-Außendienststellen haben die für die Belieferung der Verlustkartensammlung erforderlichen Angaben über in Verlust geratene Gegenstände in den RKP.-Meldungen 14 sorgfältigst aufzunehmen und an die KPLSt. erforderliche diesbezügliche Nachträge zu liefern.

Die Dienststellen haben bei nachträglich als in Verlust geraten festgestellten Gegenständen eine Nachtragsmeldung ED 2 — NS — vorzulegen. Nachträglich festgestellte Nummern der Gegenstände können auch fernmündlich an KPLSt. Prag — Tel. 22745/49, Apparat 60 — durchgegeben werden.

5. ED 2 — NS — hat die Eil-(Verlust-)meldungen nach Auswertung für die Verlustkartensammlung und die Verlustliste nach den Klassen der Grundeinteilung geordnet abzulegen.

IV. Inanspruchnahme.

Die Dienststellen und ED 2 haben die Verlustkartensammlung bei jeder sich bietenden Gelegenheit in Anspruch zu nehmen. Insbesondere sind in der Verlustkartensammlung nachzuschlagen:

1. sämtliche beschlagnahmten Gegenstände,
2. sämtliche bei der Sachfahndung zur Nachprüfung als verdächtig gehaltenen Gegenstände.

V. Bereinigung.

1. Die

a) Dienststellen im OPolBez. haben sämtliche von ihnen beschlagnahmten und wieder aufgefundenen Gegenstände,

- 3-148a/
- b) KPSt. Brünn und sämtliche Kriminal-Außendienststellen haben die von ihnen mit RKP. 14 als in Verlust geraten gemeldeten und wieder aufgefundenen Gegenstände, letztere an die für sie zuständige KP(L)St., unverzüglich schriftlich zu melden.

ED 2 — NS — hat entsprechend diesen Meldungen die Verlustkartensammlung und die Sammlung der Eil-(Verlust-)meldungen zu bereinigen.

2. Die allgemeine Bereinigung der Verlustkartensammlung hat im Monat Januar eines jeden Jahres zu erfolgen, und zwar durch Herausnahme der Karten, die über 5 Jahre in der Sammlung liegen.

Ausgenommen sind die bei Kapitalverbrechen in Verlust geratenen Gegenstände. Diese Karten bleiben 15 Jahre in der Sammlung.

Die bei der Bereinigung entnommenen Karten sind von ED 2 an W zur Vernichtung abzugeben.

B.

Verlustliste.

(Nachweisung der in Verlust geratenen, beschlagnahmten und nicht unterzubringenden Gegenstände).

I. Zweck.

Die Verlustliste dient der Sachfahndung durch sämtliche örtlichen Dienststellen, erforderlichenfalls auch Kriminal-Außendienststellen, Fundbüros usw.

II. Führung.

1. ED 2 hat nach Bedarf im Abdruckverfahren eine „Verlustliste“ über die in Verlust geratenen, beschlagnahmten und nicht unterzubringenden Gegenstände an Hand der eingehenden Eil-(Verlust-)meldungen und sonstigen Meldungen und Ersuchen zu fertigen und an die jeweils in Frage kommenden Stellen zu verteilen.

2. In die Verlustliste sind nur solche Gegenstände aufzunehmen, die erfahrungsgemäß angeboten und angekauft werden, einen gewissen Wert darstellen und auf Grund genauer Beschreibung oder bestimmter Kennzeichen einwandfrei wiedererkannt werden können.

Zur übersichtlichen Handhabung sind umfangreiche Verlustlisten nach Sachgebieten (Schmucksachen, Silbersachen, Schreibmaschinen, Fotoapparate, Wäsche usw.) zu ordnen.

Die Gegenstände sind genau zu bezeichnen; Tag des Verlustes, die bearbeitende Dienststelle und Aktenzeichen sind anzuführen.

3. Die im Bereich der KPLSt. Prag gestohlenen und sichergestellten Fahrräder sind, soweit ihre Eigentümer unbekannt bleiben, vom 5. K nach Bedarf in einer Liste als Anlage zum Meldeblatt zu veröffentlichen. Der Entwurf ist ED 2 rechtzeitig vorzulegen.

3-199

III. Auswertung.

Für die Auswertung der Nachweisung, insbesondere auch die Überholung der Pfandleiher usw., sind die jeweils zuständigen Dienststellenleiter verantwortlich.

C.

Laufzettel.

1. ED 2 hat nach Bedarf im Abdruckverfahren Laufzettel über in Verlust geratene, gut gekennzeichnete und, soweit sie nicht aus Kapitalverbrechen herrühren, nur wertvolle Sachen herauszugeben und an die im Einzelfalle hierfür in Frage kommenden Stellen und erforderlichenfalls auch an die angrenzenden KPL- und KPStellen — an Hand der von der sachbearbeitenden Dienststelle aufzugebenden Stellenbezeichnungen und Anschriften — abzusenden.
2. Die druckfertigen Entwürfe der Laufzettel sind mir durch die sachbearbeitenden Dienststellen zur Genehmigung vorzulegen und dann an ED 2 zu leiten.

3-150

Eil-(Verlust-)meldung an ED 2

I., II. Ausfertigung,
(Nichtzutreffendes streichen)

Tag:	— PSt.	Beamter:
	— Außenstellen	
	— Krim.-Kommissariat	
	— Sgb.-Nr.	

Katausführung:

Zeit: Ort: Art:

Gefährdigt:

Als gestohlen oder in Verlust geraten gemeldete Gegenstände:

.....

.....

.....

.....

.....

Fortsetzung unseitig.

Gesamtwert *RM*

1. Verlustartenenummlung d. Notierung.
2. Verlustliste d. Notierung.
3. d. S. Klasse

— 602 — / 19

— S. N. —

S e f t a n d

Fo

Deutsche Kriminalpolizei
— Kriminalpolizei-leit-stelle —

geb.:
Tag

zu:

Wohnsitz (genaue Anschrift unter

Untere Ve

Reg.-Bezirk

tens am

polizeiliche Vorbeugungshaft genommen und in das

.....
genaue Anschrift

.....
r Militärverhältnisse:

Gedient vom bis

Wehrpaß-Nr. ?

Arbeitspaß-Nr. ?

Im Auftrage:

von

Abteilun

Wehrunfähig?

Wehrunwürdig

Grund?

Wann und wo z

.....

derung eines Spezialbeamten federführend zu übernehmen. Auf ein sachdienliches, kameradschaftliches Zusammenwirken der Sachbearbeiter mit den Leitern der Jagdbehörde bei den Oberlandräten und den Bediensteten des Forst- und Jagdschutzes lege ich im Interesse einer durchgreifenden Wilddiebsbekämpfung besonderen Wert.

Der Leiter der K II bei der KPLSt. Prag hat dafür Sorge zu tragen, daß mir — in meiner Abwesenheit meinem Vertreter — sämtliche vorkommenden Wilddiebsfälle unverzüglich vorgetragen bzw. telefonisch gemeldet werden.

Ich behalte mir vor, hinsichtlich der Weiterbearbeitung der Vorgänge von Fall zu Fall Entscheidung zu treffen.

5. Polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen.

Sämtliche Personen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie in Zukunft im Sinne des RdErl. über Bekämpfung des Wildererunwesens — s. Sonderanlage I — straffällig werden können, sind bereits von den Kriminal-Außendienststellen — unter Mitwirkung der örtlich zuständigen Jagdbehörden — sorgfältig zu überprüfen, ob gegen sie polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen notwendig erscheinen. Die Überprüfungsvorgänge sind nach den Bestimmungen der DA: „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“, K 17 — 100 — 01, der KPLSt. Prag — in Mähren über die KPSt. Brünn — vorzulegen.

3-209

Bekämpfung des Wildererunwesens.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI.

u. d. RJÄM. v. 21. 2. 1938 — S-Kr 1 Nr. 1640/37 u. R 441*).

¹⁾ Der Wilderer ist ein Schädling an der Volksgemeinschaft, der gewerbs- und gewohnheitsmäßige Wilderer ein gemeiner Verbrecher, der erfahrungsgemäß auch auf Menschenleben keine Rücksicht nimmt und daher eine ständige Gefahr für die Beamten der Forst- und Jagdbehörden und der Pol. bedeutet. Die Niederkämpfung des Wildererunwesens kann nur durch rücksichtslosen und nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführten gemeinsamen Einsatz aller zur Verfügung stehenden Kräfte der Pol. und der Forst- und Jagdbeamten sowie durch eine stetige gegenseitige Verständigung der Pol.-Behörden und der Forst- und Jagdbehörden erreicht werden.

^(*) Unter Aufhebung des Erl. d. PrMlDuF. u. d. MdI. v. 21. 10. 1928. veröffentlicht durch RdErl. d. PrMdI. v. 4. 12. 1928 (MBliV. S. 1155, LwMBl. S. 683), wird mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß die Bekämpfung des Wildererunwesens für das gesamte Reichsgebiet einheitlich nach folgenden Grundsätzen durchzuführen ist:

A. Aufgaben der Pol.

I. Meldedienst und Karteien.

1. In Erweiterung der im RdErl. d. RuPrMdI. v. 16. 7. 1937 (RMBliV. S. 1152) (Ausf.-Best. zum RdErl. über die Neuordnung der staatl. Krim.-Pol.) gegebenen Anweisungen über den kriminalpolizeilichen Meldedienst haben die Ortspol.-Behörden und die Gend. innerhalb von 24 Stunden den zuständigen Krim.-Pol.-Stellen zu melden:

- a) Auf Vordruck RKP. 13 alle Personen, die überführt oder verdächtig sind,
 - aa) einen Forst- oder Jagdschutzbeamten während der Ausübung seines Dienstes angegriffen, verletzt oder getötet zu haben,
 - bb) Wilderei begangen oder versucht zu haben.
- b) Auf Vordruck RKP. 14 (bei zunächst unbekanntem Täter) folgende Straftaten:
 - aa) alle Angriffe auf einen Forst- oder Jagdschutzbeamten in Ausübung seines Dienstes,
 - bb) alle Fälle der Wilderei, die auf Grund ihrer Ausführung offensichtlich über eine einmalige Gelegenheitsstat hinausgehen, sowie diejenigen, die durch ihre Häufigkeit auf einen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Täter hindeuten.

2. Ferner sind den Krim.-Pol.-Stellen von den Orts-Pol.-Behörden und der Gend. zu melden:

- a) Alle Personen, die seit dem 1. 1. 1927 wegen Wilderei oder wegen eines Angriffs auf einen Jagd- oder Forstschutzbeamten im Dienst bestraft worden sind oder die im Verdacht stehen, eine derartige strafbare Handlung begangen zu haben.
- b) Jede ihnen bekannt werdende neue Verurteilung wegen Wilderei oder eines Angriffs auf Jagd- oder Forstschutzbeamte.

3. In kriminalpolizeilich wichtigen und dringlichen Fällen ist außer der Formelmeldung umgehend eine fernmündliche oder Funk-Meldung zu erstatten.

4. ^(*) Die Krim.-Pol.-Stellen haben als Nachrichtensammelstelle für ihren Bezirk die eingehenden Meldungen in einer von ihnen zu führenden Sonderkartei über Straffälle und Täter auszuwerten.

^(*) In der Täterkartei sind alle Personen aufzunehmen, die seit dem 1. 1. 1927 wegen Wilderei vorbestraft worden sind oder im Verdacht der Wilderei gestanden haben oder die seit dieser Zeit über-

führt oder verdächtig waren, einen Forst- oder Jagdschutzbeamten im Dienst angegriffen, verletzt oder getötet zu haben.

^(*) Das für jede Person anzulegende Karteiblatt soll enthalten:

- a) Vor- und Zunamen,
- b) Geburtsdatum und -ort,
- c) Wohnort und Straße,
- d) Vorstrafen unter Angabe der Tatausführung (Wildart, benutztes Gerät usw.), des Tatortes, der Tatzeit, der Strafart und -zeit, des erkennenden Gerichts und des Aktenzeichens der Strafsache,
- e) Bemerkungen, wie z. B.: schießt bei Überraschung, gesteht nur, was einwandfrei nachgewiesen, usw.

^(*) Soweit ein Bedürfnis vorhanden, kann die Sonderkartei in weitere Karteien nach einzelnen Gebieten (Ortspol.-Bezirken, Kreisen, besonderen Wald- oder Jagdgebieten usw.) aufgeteilt werden.

5. Die Krim.-Pol.-Stellen übersenden die eingehenden Meldungen — erforderlichenfalls nach Ergänzung — innerhalb von 24 Stunden den Krim.-Pol.-Leitstellen, wenn die Gewißheit oder Möglichkeit besteht, daß die bekannten oder unbekannt Täter über den Bereich der Krim.-Pol.-Stelle hinaus tätig geworden sind oder tätig werden können. Die Krim.-Pol.-Leitstellen verfahren sinngemäß hinsichtlich der Weiterleitung von Meldungen an das Reichskrim.-Pol.-Amt. Die Krim.-Pol.-Leitstellen und das Reichskrim.-Pol.-Amt führen auf Grund des ihnen übersandten Materials ebenfalls Sonderkarteien.

6. Von allen Personen, die überführt oder dringlich verdächtig sind, Wilderei oder einen Angriff gegen einen Forst- oder Jagdbeamten in Ausübung seines Dienstes begangen zu haben, sind in Zukunft Fingerabdrücke zu nehmen und Lichtbilder anzufertigen.

II. Vorbeugende polizeiliche Maßnahmen.

1. Bei allen Personen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie in Zukunft Straftaten im Sinne dieses RdErl. verüben werden, ist sorgfältig zu prüfen, ob die Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft notwendig erscheint. Ist dies der Fall, ohne daß die Voraussetzungen des RdErl. d. RuPrMdI. vom 14. 12. 1937 - Pol. S-Kr 3 Nr. 1682 d. 37-2098 (nicht veröffentlicht.) über vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Pol. erfüllt sind, so ist von der zuständigen Krim.-Pol.-Stelle ein Antrag über das Reichskrim.-Pol.-Amt mir (dem RFuChdDtPol. im RMdI.) zur Entscheidung vorzulegen.

2. ^(*) Vielfach wird die Begehung einschlägiger Straftaten unmöglich gemacht oder erschwert werden können durch Auflagen, z. B. durch ein Verbot, den Ortspol.-Bezirk ohne polizeiliche Genehmigung

3-2099

die Wohnung zur Nachtzeit oder zu bestimmten Tageszeiten zu verlassen, bestimmte Waldgebiete zu betreten, ferner durch ein Verbot des Besitzens oder Führens von Waffen, des Besitzens von Wilderergerät aller Art. Es ist aber darauf zu achten, daß keine Handlungen verboten werden, die an sich unter Strafe gestellt sind.

(?) Bei der Erteilung von Auflagen ist grundsätzlich nach den Richtlinien des RdErl. über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Pol. (vgl. oben zu 1) zu verfahren. Erscheint es notwendig, im Einzelfalle über diese Richtlinien hinauszugehen,

a
b
c
zu
üb
sir
de
Be
Ja
Te

Abschn. I Ziff. 1 bezeichneten Fälle dem Kreisjägermeister auf Vordruck (Anl. B) in 2facher Ausfertigung zu melden. Der Kreisjägermeister behält ein Stück der Meldung zurück, gibt das andere an die im-Pol.-Stelle weiter. Dabei kann die Entsendung an Krim.-Beamten mit Sonderausbildung beantragt werden.

c) Durch die Erstattung der Meldung erübrigt sich nicht die dem einzelnen oder einer Dienststelle auferlegte Pflicht zur Berichterstattung an die vorgesetzte Stelle oder die aus der Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft sich ergebende Meldepflicht.

d) Die Forstmeister und Kreisjägermeister haben Meldepflichten entsprechend zu unterrichten.

2. Zuständigkei.

a) Die Bekämpfung des Wilderers im Revier ist — unbeschadet der nach Ziff. 1 erlassenen Meldung — nach wie vor eine gesetzliche Aufgabe der Forstbeamten und der Jagdschutzbeauftragten. Die Zuständigkeit der im-Pol. wird hierdurch nicht berührt; mit ihr ist zu arbeiten.

b) Die Forstbeamten des Staates stehen der im-Pol. auf Anordnung des Kreisjägermeisters (Forstamts) oder seiner vorgesetzten Dienststelle zur Unterstützung zur Verfügung.

c) Von den Inhabern aller anderen Stellen ist zu erwarten, daß sie ihre Jagdschutzbeauftragten auf Anforderung des Kreisjägermeisters der Unterstützung zur Verfügung stellen.

d) Unberührt bleibt das Verhältnis der im-Pol. zu den Forstbeamten und die mit dem Forst- und Jagdschutzbeauftragten zur Staatsanwaltschaft als deren Hilfsbeamte stehen.

3. Weiterbildung der Forst- und Jagdschutzbeamten.

Die Forst- und Jagdbehörden haben sich die Weiterbildung der ihnen unterstehenden Beamten in der Bekämpfung des Wildererwesens angelegen sein zu lassen. Sie haben zu diesem Zwecke gelegentlich dienstlicher Besprechungen, bei Jägerappellen usw. Vorträge oder besondere Unterrichtskurse anzusetzen. Hierbei stehen ihnen die Krim.-Beamten mit Sonderausbildung auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle zur Mithilfe zur Verfügung.

An die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, den Preuß. Ministerpräsi., alle Pol.-Behörden, die Landesforstverwaltungen (außer Preußen), die Preuß. Landforstmeister, den Landforstmeister in Saarbrücken, die Landes- u. Gaujägermeister, die diesen nachgeordneten Forst- u. Jagdbehörden.

1. Zur Beweissicherung sind vielfach Untersuchungen von Menschen und Tieren notwendig, die sich auf Blut, Haare bzw. Schweiß, Schnittthaare, Wildbret usw. erstrecken. Hierfür können durch Vermittlung des Reichskrim.-Pol.-Amtes in Anspruch genommen werden:

- a) das Institut für Jagdkunde in Berlin Wannsee,
- b) die Forschungsstätte Deutsches Wild, Werbellinsee bei Joachimsthal/Mark.

Beide Institute führen die Untersuchungen kostenlos aus.

2. In jedem Falle ist sorgfältig zu prüfen, ob der Einsatz eines Fährtenhundes geboten erscheint. Im Walde bleiben die Bodenfährten verhältnismäßig längere Zeit unberührt, so daß im allgemeinen günstige Voraussetzungen für den Einsatz von Fährten-

hund und weiter-
amten der staatl.
n.-Pol.

n.-Pol.-Stellen haben darauf der ihnen zur Verfügung Sonderausbildung zur Erl.-Stellen bei der Bekämpfung des Wildererwesens. Sonderaufgaben sind eine Sonderausbildung für die zuständigen Krim.-Pol.-Krim.-Pol.-Amt vorzulegen. (RFH u. ChdDtPol. im RMDL.) gen und macht Vorschläge für Lehrgänge.

2. Um die mit der Bekämpfung des Wildererwesens bei den Krim.-Pol.-Stellen betrauten Beamten in die Lage zu versetzen, sich durch Sonderausbildung weiter zu vervollkommen, ist bei jeder Krim.-Pol.-Stelle dienstlich eine der anerkannten Jagdzeitschriften:

3-210

neralkommandanten der Gendarmerie, an die Gendarmeriezentralfahndungsabteilung, an die Gendarmerieabteilungskommandos, an die Gendarmeriebezirkskommandos und alle Gendarmerieposten und Gendarmeriefahndungsposten.

Betrifft: Wildererbekämpfung. Erfassung der Wilderer und der von ihnen begangenen Straftaten.

Anlagen:

Das Ministerium des Innern trägt den Regierungspolizeibehörden und der Gendarmerie auf, der örtlich zuständigen Dienststelle der deutschen Kriminalpolizei zu melden:

I. Unter Verwendung des anliegenden Vordruckes (Wildererblatt) — Anlage A — in zweifacher Ausfertigung:

a) sämtliche wildgelegedieben sowie die der Wilderei überführten von 24 Stunden,

b) spätestens

1. nach dem auch wenn sie nicht bestraft w

in denen Förster, Jäger, Heger oder sonstige Personen von Wilderern (Flugwildgelege- und Fischdieben) angegriffen, verletzt oder getötet worden sind,

4. seit dem 1. Jänner 1935 ungeklärt gebliebenen, umfangreichen Wilddiebsfälle, soweit Gewerbsmäßigkeit vorzuliegen scheint.

II. Unter Anwendung des anliegenden Vordruckes — Anlage B — sämtliche wegen Wilderei (Flugwildgelege- und Fischdiebereien) verurteilten Personen.

III. Unter Anwendung des anliegenden Vordruckes — Anlage C —

a) den Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes sämtlicher Wilderer (Flugwildgelege- und Fischdiebe),

b) das Ableben von Wilderern (Flugwildgelege und Fischdieben).

Das Wildererblatt ist sowohl bei bekannten als auch bei unbekanntem Tätern zu verwenden.

Der Allgemeinen Kriminalzentrale ist stets eine Durchschrift jeder Meldung einzusenden.

er Minister:

ien. Ježek e. h.

Stimmt mit dem genehmigten Entwurf überein.

Der Expeditvortrag:

Maticho.

3.-211a

Lfd. Nr.	Oberlandratsbezirk	Sitz des Oberlandrates	Name des forstl. Sachbearbeiters beim Oberlandrat	Bezirksbehörden
6	Kolin	Kolin, deutsches Dienstgebäude, Platz der Hauptpost	Fa. Neumann, deutsches Dienstgebäude, Platz d. Hauptpost	Kolin, Kuttenberg, Tschaslau, Podiebrad, Böhm.-Brod, Neuenburg a. d. Elbe, Neubidschow, Ledetsch a. d. Sasau, Gumpolds, ferner aus der Bezirksbehörde Deutsch-Brod: alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes Deutsch-Brod ausgenommen die beim Oberlandratsbezirk Iglau aufgezählten Gemeinden dieses Gerichtsbezirkes
7	Pardubitz	Pardubitz	Fa. Hulek, Königgrätz, Korpskommandogebäude (Oberlandrat)	Pardubitz, Chrudim, Leitomischl, Hohenmauth, Chotieborsch, ohne Gerichtsbezirk Primislaw, Politschka, ohne die beim Oberlandrat Brünn aufgezählten Gemeinden dieser Bezirksbehörde
8	Königgrätz	Königgrätz, Korpskommandogebäude	dtto	Königgrätz, Senftenberg, Reichenau a. d. Kneschna, Neustadt a. d. Mettau, Nachod, Königinhof a. d. E., Horschitz
9	Jitschin	Jitschin	dtto	Jitschin, Neupaka, Starkenbach, Semil, Turnau, Jungbunzlau, Münchengrätz, Melnik, Brandeis
10	Kladno	Kladno	Fa. Bernatzky, Prag XVI, Třebizský-Gasse 8	Kladno, Laun, Schlan, Beraun, Rakonitz, Raudnitz, Kralup
11	Brünn	Brünn, Waisenhausgasse Nr. 6	Fa. Pretzlik, Brünn, Waisenhausgasse 6	Brünn-Stadt, Brünn-Land, Boskowitz, Tischnowitz, Wischau, ferner aus der Bezirksbehörde Politschka die Gemeinden: Alt-Swojanow, Bistrau, Ewitz, Hammergrund, Hartmanitz, Heinzen-dorf, Rohosna, Swojanow, Türpin, Vorstädtel, Wachteldorf
12	Iglau	Iglau, Tuchmachergasse Nr. 17	Fa. Kunz, Iglau, Tuchmachergasse 17	Iglau, Datschitz, Groß-Meseritsch, Mähr.-Budwitz, Neustadt, Trebitsch, ferner aus der Bezirksbehörde Chotieborsch der Gerichtsbezirk Primislaw, aus der Bezirksbehörde Deutsch-Brod die Gerichtsbezirke Polna und Stecken, aus dem Gerichtsbezirk Deutsch-Brod die Gemeinden: Hochtann, Friedenau, Hattersdorf, Langendorf, Frauental, Illemlnik, Böhm.-Bela, Seibendorf, Matzerau, Kurzdorf, Scheibelsdorf, aus der Bezirksbehörde Neuhaus folgende Gemeinden: Borschetin, Deutsch-Woleschna, Drosowitz, Groß-Berhaz, Hosterschlagles, Jareschau a. d. Naser, Kleinberharz, Königseck, Leschtin, Lowietin, Neuhaus, Obergrieschau, Rietweis, Sachratka, Stein-Moliken, Temerschlag, Tremles, Unterkrrieschau, Wildschitz
13	Mähr.-Ostrau	Mähr.-Ostrau, Adolf-Hitler-Platz	Fa. Aberle, Mährisch-Ostrau, Adolf-Hitler-Platz, Neues Rathaus	Mähr.-Ostrau, Friedberg, Friedeck, Wallachisch-Meseritsch, Wsetin
14	Olmütz	Olmütz, Freiheitsstraße Nr. 34	Fa. Spacek, Olmütz, Freiheitsstraße 34	Olmütz-Stadt, Olmütz-Land, Kremsier, Littau, Mähr.-Weißkirchen, Prerau, Proßnitz
15	Zlin	Zlin, I. Internat	Fa. Kurek, Zlin, I. Internat	Zlin, Gaya, Göding, Holleschau, Ungarisch-Brod, Ungarisch-Hradisch

Lfd. Nr.	Sitz der forsttechnischen Abteilung	Beauftragter der Sektion VI.	Bezirksbehörden	Oberlandratsbezirk
1	Bezirksbehörde Prag-Land in Prag XVI, Trebizský-Str. 8	Fa. Bernatzky, Prag XVI, Trebizský-Str. Nr. 8.	Prag-Stadt, Prag-Land, Ritschan, Eule	Prag
			Kladno, Kralup a. d. Moldau, Laun, Raudnitz a. d. Elbe, Schlan	Kladno
			Brandeis a. d. Elbe, Melnik	Jungbunzlau (Jitschin)
2	Bezirksbehörde Pilsen , deutsches Behördenhaus, Deutsches Ufer 12	Fa. Strich, Pilsen, Deutsches Ufer 12.	Kralowitz, Pilsen, Rokitzan	Pilsen
3	Bezirksbehörde Klattau , Mercandini-Gasse 109	Fa. Otto, Klattau, Mercandini-Gasse 109/IV.	Klattau, Pschestitz, Taus	Klattau
4	Bezirksbehörde Strakonitz	Fa. Otto, Klattau, Mercandini-Gasse 109/IV.	Blatna, Schüttenhofen, Strakonitz	Klattau
5	Bezirksbehörde Rakonitz	Fa. Strich, Pilsen, Deutsches Ufer 12.	Horschowitz	Pilsen
			Pibrans	Tabor
			Beraun, Rakonitz	Kladno
6	Bezirksbehörde Budweis , Lanna-Str. 1	Fa. Drexler, Budweis, Lanna-Str. 1.	Budweis	Budweis
7	Bezirksbehörde Wittingau	Fa. Drexler, Budweis, Lanna-Str. 1.	Kamnitz a. d. L.	Tabor
			Wittingau	Budweis
8	Bezirksbehörde Tabor , Taborer-Platz 8.	[Redacted]	Beneschau, Mühlhausen, Selttschan, Tabor, Wlaschim	Tabor
9	Bezirksbehörde Budweis	[Redacted]	Moldautein, Wodnian	Budweis
			Pisek	Klattau
10	Bezirksbehörde Kolin , deutsches Dienstgebäude, Hauptpost	[Redacted]	Böhm.-Brod, Tschaslau, Kolin, Kuttenberg, Neuenburg a. d. E., Podiebrad	Kolin
11	Bezirksbehörde Gumbolds	Fa. Neumann, Kolin, deutsches Dienstgebäude, Platz der Hauptpost.	Chotieborsch	Pardubitz
			Gumbolds, Ledetsch a. d. S.	Kolin
			Pilgrams	Tabor
12	Bezirksbehörde Königgrätz , Korpskommandogebäude	Fa. Hulek, Königgrätz, Korpskommandogebäude.	Horschitz, Königgrätz, Königinhof a. d. E., Nachod, Neustadt a. d. M., Reichenau a. d. Kn., Senftenberg	Königgrätz
			Pardubitz	Pardubitz

